

gestern unterbrochene Generaldebatte über die Vorlagen des Municipal-Ausschusses gelehrt. — Im Verlauf derselben sprechen: für den Minoritäts-Entwurf: Carl Schneider, Dr. Wilhelm Zetzel, Gottlieb Budaker, Witznold; für den Majoritäts-Entwurf: Dr. Daniel Késsai, Moriz Klotzner, Friedr. Wächter, Bologna, Baugner, welcher unter Einem den auch per majora angenommenen Antrag auf Schluß der Debatte stellte und Dr. Lincz, welcher in einer Linie für den Jaminischen und in zweiter Linie für den Majoritäts-Entwurf sich erklärte.

Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr Mittags.
Nächste Sitzung: Morgen, 9 Uhr Vormittags.
Tagesordnung: Sitzung der Generaldebatte, für die außer den zwei Berichterstattern noch 6 Redner angemeldet sind.

Wir lassen im Anschluß an meinen voranstehenden Bericht die in ungarischer Sprache gehaltene Rede des Booscher Abgeordneten Dr. Késsai für den Majoritäts-Entwurf in deutscher Uebersetzung folgen: Eblische Nationaluniversität! Dagegen durch die aus Anlaß der Verhandlung des auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstandes gehaltenen ausgesetzten Reden die oberschwebende Frage meiner Meinung nach in jeder Beziehung hinreichend beleuchtet worden ist, so daß es schwer hält, noch Neues ins Feld zu führen, möge es mir dennoch gestattet sein, einige Bemerkungen zu dem Gegenstande zu machen; denn es gibt im Leben Fälle, wo Schweigen verboten, Reden Pflicht ist. Und für einen solchen halte ich auch den vorliegenden Fall.

Ueber die municipale Organisation des Königsbodens liegen uns zwei Entwürfe vor, nämlich das Cabinet der Majorität und der Minorität des Municipal-Ausschusses.

Es ist auch ein dritter Entwurf da, der von einem sehr verehrten Kronstädter Deputirten verfaßt, dem Majoritäts-Entwurfe am nächsten steht und von mehreren Verehrten auch berührt wurde; diesen werde ich in dem Rahmen meiner kurzen Rede unerörtert lassen.

Der Majoritäts-Entwurf beruht auf den Prinzipien des allerhöchsten functionirenden Municipalgesetzes. Rechtsgleichheit, Autonomie des Volkes, häftige und zugleich verantwortliche Regierung: das sind die leitenden Grundsätze, von denen Geist das Majoritäts-Cabinet und jenes des Kronstädter Deputirten durchweht sind. Eine auf Grundlage der Volkvertretung beruhende Verwaltung darf und kann keine andern leitenden Grundsätze haben.

Nach der Königsboden und dessen Bevölkerung als ergänzender Theil des Reichs der heil. Stephanskrone müssen nur solcher Institutionen theilhaftig werden, die auf solchen Grundlagen ruhen; mehr gebührt dem Königsboden nicht; weniger kann er nicht annehmen!

Ich bin überzeugt, daß der Majoritätsentwurf das Volk des Königsbodens befriedigen werde.

Ist aber das Minoritäts-Cabinet darnach angethan, eine solche Verbesserung herbeizuführen?

Ich behaupte umgekehrt, daß die gelehrten Verfasser desselben als Väter sich in Missionen wiegen, wenn sie glauben, ihr monströses Kind den unbefangenen Bewohnern des Königsbodens so leichten Kaufes aufzutreiben zu können.

Es ist leicht, von der Kanzel oder Tribüne herab salbungsvolle Worte zu plappern; das Volk wird sie geduldig anhören; allein ich weiß, daß es geneigt sein wolle; sich einen Raub an seinen Gütern und Rechten geschehen zu lassen, oder geduldig zuzusehen, wenn man es in Fesseln schlagen will.

Eine derartige räuberische, freisheitsmörderische Doktrin enthält das Minoritäts-Votum.

Die Milderung der im Laufe von Jahrhunderten entwickelten autonomen Municipalität der einzelnen Jurisdiktionen des Königsbodens; die einschwärtige Auslieferung dieser Rechte an die Willkür und Discretion eines unter dem Namen Comitat lebenslänglich eingetragenen bürocratischen Körpers; die neuerliche Inauguration einer in ihrem Interesse zu Allem willfährigen und zu jeder Tyrannie geneigten Bureaukratie; die Käzierung der Energie und Verantwortlichkeit der Regierung — wird mit diesem Minoritäts-Entwurfe beabsichtigt.

Meine Herren! Ich fühle mich berechtigt, es auszusprechen, daß der Minoritätsentwurf ein Attentat gegen die gemeinliche Freiheit sei.

Es ist nicht denkbar, daß die Bevölkerung des Königsbodens sich das ihr durch diesen Entwurf zugebrachte Joch gefallen lasse! Es ist unmöglich, daß die Bevölkerung des Königsbodens vor einer solchen Doktrin nicht auf der Hut sein soll?

Weshalb ich dieses Minoritätsvotum nicht annehmen kann.

Ich nehme daselbe nicht an in meiner Eigenschaft als Mitglied dieser gelehrtten Versammlung, ich nehme es auch außerhalb dieses Saales nicht an als Bürger meiner Jurisdiktion; indem ich überzeugt bin, daß meine Stenche auch diese meine Gesinnungen theilen werden.

Ich bin überzeugt, daß sowohl die Regierung als auch der hohe gesetzgebende Körper nicht säumen werden, ihr Veto gegen diesen Minoritäts-Entwurf einzulegen.

Ich schreibe mich demnach dem Majoritäts-Entwurfe an.

Rede des Schäßburger Abgeordneten Wenrich,

in der Sitzung der sächsischen Nationaluniversität vom 21. März anlässlich der Generaldebatte über die Vorlagen des Municipal-Ausschusses.

Es ist ein dankbares Geschäft von den alten, vertriebenen Reden der Nation zu sprechen, sich dafür begeistert zu zeigen und einzustehen wie ein Mann, denn unsem leider noch unumwunden, unter bekanntem schädlichen Einflusse stehenden Volke wird dadurch der Glaube beigebracht, daß damit seine Zusammengehörigkeit, die gemeine Kraft, die Nationalität gewahrt werde.

Dieser Obank — als politisches Capital — paßt in jede Zeit, selbst in jene Zeit, in die er nicht passen sollte; denn das Volk mit seiner zähen Anhänglichkeit an das Althergebrachte, an das von Generation auf Generation Ueberlieferte steht dahinter, — das scheint eine sichere Stütze, und bleibt dem Verführer solcher Utopien wenigstens der Anflug vom Orientschein des Mäthverhums in Aussicht.

Wenn daher die Zeit auch noch so sehr in tausend Jungen und Zeichen anderspricht, daß die Vergangenheit der Gegenwart — wie Wasser dem Feuer — entgegensteht, daß das endlich zur Geltung gelangte Princip der Rechtsgleichheit im staatsgesellschaftlichen Zusammenleben alle vertriebenen Privilegien einer Standeskasse als einen gefährlichen Zündstoff beizugehen muß — denn jetzt heißt es, der Lebende hat Recht —; wenn die fortwähren Verhältnisse noch so laut darthun, daß jener berühmte Jansener Athos des Weisen verloren gegangen sei, dessen Vorzugseigenschaften früher dem Völkler zum Heile gereichten, in der veränderten Gegenwart aber für die Nichtbesitzer nur Unheil bringen würden; wenn die Gegenwart auch noch so sehr eine humane Reformation verlangt, so bleibt doch das Geschäft desjenigen, welche dem Fortschritte dieser Zeitrechnung das Wort reden, gewöhnlich ein unbankbares und die Bekämpfung hierfür ein sehr wohlfeiles Kampfmittel schlauer Segner.

Defnungsgedachte fühlen wir uns in unserem Gewissen laut verpflichtet, dieser Zeit das Wort zu reden, und so wie einst Martin Luther der Unversität der katholischen Bischenmacht sich entgegenstellte, so sagen auch wir, trotz aller möglichen Verleumdungen aus dem Vatican, wir können nicht anders, wir wollen den eilf Kreisen die möglichste vollste Autonomie in ihren innern Angelegenheiten verleißen wissen.

Wir wollen dieses Selbstverwaltungsrecht jedem Kreise zur Wahheit machen, und zwar nicht nur

- a) weil dasselbe dem Paritätsprincip des Rechtsstaates entspricht;
- b) weil dieser Staatsgrundgedanke in unserm wiedererstandenen Vaterlande schon allgemein zur Geltung gebracht worden ist;
- c) weil jedes der 11 Municipien über seine innern Verhältnisse und Bedürfnisse ein kompetenteres Verständniß haben muß, als das im Minoritäts-Votum beantragte Comitat, sondern hauptsächlich

d) weil wir das diesem Comitat verliehene Bevormundungsamt verabscheuen, weil wir aus dem Munde der Vergangenheit nicht eine Anstalt wieder erwecken wollen, welche ein unerträgliches Gemisch aus dem für Alles, was politischer, ethischer, volkswirtschaftlicher Fortschritt heißt. Und steht denn dieses, mit dem Amte in Hermannstadt in Vorschlag gebrachte Comitat etwa, wie ein Ministerium, an jenen Quellen, wo man die Kenntniß für die fortschreitende Zeit schöpft, — um einen Anspruch auf die geistige Leitung aller 11 Kreise machen zu können?

Nein! — Die Repräsentanten dieses Comitates, wodurch die Kreise bevormundet werden sollen, würden Männer von keinen höhern Standpunkten sein, weil sie eben nicht an den genannten Quellen stehen, rangiren demnach rüchrichtlich des Verständnisses für die Innerangelegenheiten der Kreise bedeuend unter die von den Vertretern der Letzteren selbst gewählten Repräsentanten.

Wir wollen nicht eine durch den Minoritätsentwurf noch verbesserte Auflage Alles dessen wieder heraufbeschworen sehen, was wir unter der bisherigen Unversität bis zu Anfang des Jahres 1868 so sehr perhorresciren.

Wir haben mit der Vergangenheit aus der bezogenen Zeitperiode genug gehabt, genug gehabt damit, daß in dieser Zeit an maßgebender Stelle nicht das Bedürfniß für Hebung des Volkswohles zur Geltung gelangte, vielmehr die Arriegarden des Absolutismus, unsere Führer selbst, die sogenannten vertriebenen Rechte unserer Nation bereitwillig auf die Seite zu schieben keinen Anstand nehmen, wenn nur der Weg über selbe nach Rom — zu goldenen Amtsbüchern und zum Reichthum nach Wien führte.

Wir haben genug gehabt damit, 1. daß man sich aus höchst eigener Rechtsvollkommenheit zu einer Reife nach Wien einen Geldvorschuß aus dem Nationalvermögen anwies, welcher Geldvorschuß dann später unter dem Anstandstitel „Functionszulage“ — nachgezogen wurde;

2. daß ein ergauter Oberbeamte eines sächsischen Kreises bloß dafür, daß er mannbast eintrat für die Rechtscontinuität der ungarischen Nation nach Hermannstadt ad audiendum verbum — sed non regium einberufen, und hier wegen seiner politischen Haltung gemagelgt wurde;

3. daß Beamte aus kamerarischen Rüdichten zum Schaden der Nation und des Nationalvermögens in Amt und Würde belassen wurden;

4. daß man es wagen durfte zur eigenen Glorification aus dem Nationalvermögen ein Haus anzukaufen, und Letzteres in der nächsten Stunde wieder zu verkaufen;

5. daß die Obahrung mit dem Nationalvermögen aus Schamgefühl durch längere Zeit dem Volke verschwiegen blieb, statt dessen aber in volkswirtschaftlicher Hinsicht Alles veräußert wurde, was nur veräußert werden konnte;

6. daß in allen großen Tagesfragen unserm Volke der Charakter der persönlichen Politik ausgedrückt werden konnte, in Folge dessen die Nation des Königsbodens unter den Bruder-Mitrationen in die schiefste Stellung geriet und gerathen mußte, was niemals hätte geschehen können, wenn unsere Nation, dieser nicht unbedeutende Culturfactor des ungarischen Staates, durch den ausgesprochenen Willen sämmtlicher Municipien vertreten gewesen wäre;

7. daß die ganze politische Thätigkeit in den höchsten Kreisen der Nation in nichts Anderem sich ausdrückte, als in dem Streben nach einer persönlichen Autokratie im gegenüber der Volksthätigkeit den eigenen Willen zur Geltung zu bringen, und dadurch trotz aller Einbildung und Selbstüberschätzung — dem Volke zum Unglück, der Welt zum Schanden — Zustände zu schaffen, welche sehr bald den Namen des neuen Kirchenschieds auf dem Königsboden verdienen.

Diese Zeit mit ihrer Ungerechtigkeit und ihrem ewigen Zündstoffe wollen wir nicht mehr zurückrufen, und darum wollen wir die vom Staate angebotene Volljährigkeit der einzelnen Municipien in vollem Maße verwirklicht sehen, und somit die Gemeinlichkeithkeit des persönlichen Regiments bis in den letzten Blutstropfen ersticken.

Mit der vollen Autonomie der Municipien wollen wir die ganze Fülle der staatsbürgerlichen Rechte, die ganze Menschenwürde auf dem Gesamtgebiete des Königsbodens wiederherstellen. Oben wir dem Könige, was des Königs ist, und lassen wir dem Volke, was des Volkes ist.

Ich stimme für Annahme des Majoritätsentwurfes zur Specialdebatte.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Pest, 18. März. Im Unterhause hat heute die letzte Debatte über das Budgetgesetz begonnen. Nach Geladigung der Formalien interpellirte Pavlovich den Minister-Präsidenten, ob er wisse, daß ein französischer Reisender, Namens Victor Jean, in Agam einen Monat lang in Haft gehalten wurde, und ob er demselben Satisfaction verschaffen wolle.

Emerich Staneescu richtete an den Minister des Innern drei Interpellationen. Er fragte nämlich den Minister, weshalb in einem rumänischen Dorfe bei Beresch die Stelle eines Vice-Maires seit August unbesetzt ist; ob er für das Arader Comitat in der That einen Obergepannen ernennen will, der weder Rumäne ist noch rumänisch versteht; endlich weshalb auf Reispässen die Vereinigten Donaufürstenthümer noch immer gebändert als Moldau und Walachei angeführt werden.

Sämmtliche Interpellationen werden den betreffenden Ministern schriftlich zugefellt werden.

Stephan Eder brachte einen Beschlus-Entwurf ein, durch den der Justizminister angewiesen werden soll, den Gesetzentwurf über die Abschaffung der Regal-Beneficien ehestens einzubringen, damit derselbe noch in der laufenden Session erledigt werden könne. Der Antrag wird zur Deutlegung gewiesen.

Julius Raub legte hierauf den Bericht der vereinigten Finanz- und Eisenbahn-Commission über den auf die Sperie-Landover Eisenbahn bezüglichen Gesetzentwurf vor. Der Bericht wurde vorläufig zur Deutlegung gewiesen.

Minister-Präsident Graf Andrásy überreichte sodann die von Sr. Majestät sanctionirten fünf Hausgesetze, sowie die Gesetze über die Verantwortlichkeit und über die Pensionirung der Richter. — Diese Gesetze wurden sofort promulgirt.

Darauf wird die General-Debatte über den nun vollkommen zusammengestellten Entwurf des Budgetgesetzes für 1871 eröffnet. Als Bericht-erhalter der Central-Commission fungirte Koloman Széll, der mit einer kurzen einleitenden Rede die Annahme des Gesetzentwurfes empfahl. In der General-Debatte ergriß zunächst Edward Horn das Wort. Das vorliegende Budget sei kein Brutto-Budget. Eine Lüge sei es, daß die Staatsausgaben 260, die Einnahmen 242, das Deficit 18 Millionen betragen sollen. Das Budget gibt kein treues Bild der Lage des Staates, denn die unter den Credit-Operationen angeführten Zahlen kommen zum Theil noch anderwärts im Budget, mithin zweimal vor, und dies verlässliche die ganzen Summen. Dies sei z. B. mit den 22 Millionen für Eisenbahnbau der Fall, so daß die Gesamt-Ausgaben nur 238, nicht 260

Millionen betragen. Die Finanz-Commission habe nur sehr oberflächlich gearbeitet. Die auf die Credit-Operationen bezüglichen Posten hätten nur in einem Appendix des Budgetgesetzes vorkommen sollen. Redner bedauert es, daß er nicht hier in Pest gewesen sei, sonst wäre es ihm vielleicht doch gelungen, die Ausarbeitung eines rationelleren Budgets durchzuführen. Nun habe er aber den Entwurf des Budgetgesetzes erst gestern zur Hand bekommen, und da darin auch die Central-Commission sich den Zuträgemern der Finanz-Commission angeschlossen, nehme er den Budget-Entwurf nicht an.

Koloman Széll weist zunächst nach, daß die Finanz-Commission, entsprechend dem betreffenden Beschlusse des Hauses, sich streng an die Principien eines Brutto-Budgets gehalten habe. Redner bestreitet es fern, daß die Finanz-Commission oberflächlich gearbeitet hat; oberflächlich aber habe Horn den Gesetzentwurf durchgesehen, und eben weil er dies nur oberflächlich gethan, sind auch seine Folgerungen unrichtig, wie dies Redner namentlich hinsichtlich der auf den Eisenbahn bezüglichen 22 Millionen schlagend nachweist. (Beifall rechts und links.)

Finanzminister Kerkapolyi gibt dem Abgeordneten Horn zunächst zu bedenken, wenn er ein Budget beurtheilen wolle, müsse er den Inhalt des ganzen Budgets, nicht bloß einzelne Posten seiner Aufmerksamkeit widmen. Redner erklärt das von der Finanz-Commission besetzte Verfahren für vollkommen correct, und bemerkt zu dem von Horn gebrauchten Ausdruck „Lüge“, er nehme es ihm deshalb nicht übel, weil Horn die Bedeutung einzelner Worte der ungarischen Sprache sich noch nicht angeeignet hat. Der Begriff „Lüge“ sei nur dann mit Recht anwendbar, wenn auch die Abfäher eine Unwahrheit zu sagen, vorhanden war; Horn aber habe bisher der Regierung diese unreine Absicht noch nie zugemuthet, noch weniger könnte er sie beweisen.

Nun folgte die Special-Debatte. Capitel I und II (Hofhaltung und Cabinet-Ranglist) wurden ohne Bemerkung angenommen. Bei Capitel III (Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten) lief es nicht so glatt ab.

Tranyi tadelte die Regierung, daß sie gar nicht versucht hat, auf diplomatischen Wege zu interveniren und einen billigen Frieden zwischen Deutschland und Frankreich zu vermitteln. Nicht aus Beorgniß, daß die Ehre des Staates durch eventuelle Zurückweisung der Vermittlungs-Anträge hätte geschädigt werden können, sondern aus Furcht habe die Regierung die Intervention vermieiden. Redner sei dem deutschen Volke ebenso freundlich gesinnt wie dem französischen, und eben deshalb hätte Redner es gerne gesehen, wenn Oesterreich-Ungarn einen Frieden vermittelt hätte, durch den weder die eine noch die andere Partei gedemüthigt worden wäre. Tadeln müsse er es fern, daß die Regierung das deutsche Kaiserthum schon anerkannt hat, die französische Republik aber noch nicht. Redner bringt schließlich ein Mistravensvotum gegen die Regierung ein, weil sie ihren gesetzlichen Einflus auf die auswärtige Politik der Monarchie weder beim Ausbruche des Krieges, noch beim Feststellen der Friedensbedingungen geltend gemacht hat. Unterzeichnet ist das Mistravensvotum von sämmtlichen Mitgliedern der äußersten Linken.

Jokai spricht sich gegen das Labelsvotum aus. Es sei zwar sonderbar, daß er als Oppositioneller die Regierung in Schutz nehme; dies- mal müsse er es aber thun, weil die Regierung genau so gehandelt hat, wie der Reichstag es seinerzeit verlangte: sie besetzte nämlich die Politik der Nicht-Intervention und wahrte die Neutralität. Hätte sie so gehandelt, wie die äußerste Linke es jetzt nachträglich verlangt, so wäre die Monarchie gewiß in einen Krieg verwickelt worden. Nun sei es aber von der äußersten Linken äußerst unlogisch, daß sie bei jeder Gelegenheit Geld und Recruten verweigert und von der Regierung doch fordert, sie hätte Krieg führen sollen. Die ganze Nation habe die Neutralität gefordert, selbst die vom Abgeordneten Madarasz veranlaßte Volksersammlung, mithin seien jetzt Madarasz und Gesinnungsgenossen nicht berechtigt, die Regierung zu tadeln.

Ernst Simonyi erklärt, die Regierung hätte diplomatisch interveniren und eventuell selbst vor einem Kriege nicht zurückzusehen sollen. Die Deutschen benötigten 3000 Waggons unserer Eisenbahnen, aus denen sie Kriegsvorräthe transportirten. Diese Waggons hätte man energisch zurückfordern und die Forderung eventuell selbst mit demanneter Hand unterstehen sollen; da dies nicht geschah, hat unsere Monarchie ebenfalls ihr Scherlein zur Belagerung von Paris beigetragen. Redner stimmt daher für Tranyi's Mistravensvotum.

Koloman Liza vertheidigt das Vorgehen der Regierung gegenüber dem Mistravensvotum. Er hätte wohl auch Manches zu rügen, namentlich daß sie zu einer gewissen Zeit zu sehr mit dem Säbel raffelte; daß sie aber die Neutralität nicht aufgab, hat den vollen Beifall des Redners, der selbst bereit wäre, hierfür die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Redner hält es für die Aufgabe Ungarns, durch Wort und That zu beweisen, daß es den Frieden will, dabei aber Kräfte zu sammeln, damit es allen Eventualitäten gegenüber sicher sei. In der weßlichen Hälfte der Monarchie treten bedenkliche Symptome zu Tage, und solle Ungarn ja nichts beitragen, um dort die Kräfte zu verschärfen; jedenfalls aber solle das Land dafür sorgen, daß es selbst bei der erschütterndsten Entwicklung des Krieges achtungsgebietend dastehet.

Emerich Jokai stimmt ebenfalls gegen das Labelsvotum und bemerkt, das deutsche Kaiserthum konnte und mußte anerkannt werden, weil es schon eine geistliche Basis hat, was bei der französischen Republik noch immer nicht der Fall ist.

Präsident Somssich schloß die Sitzung kurz nach 2 Uhr; in Anbetracht der dringenden Aufgaben des Reichstages aber berief er auch am Morgen, Sonntag, Vormittags um 11 Uhr, eine Plenarsitzung ein.

Aus dem österreichischen Reichsrathe.

Wien, 18. März. (Abgeordnetenhaus.) Beginn der Sitzung um 1/2 12 Uhr. Auf der Ministerbank: Dr. Schäßle. Der Präsident läßt zu Beginn der Sitzung die Wahl des Ausschusses zur Erstattung des Einzelnen Antrages betreffend die Congrua der Selbstregierungs-Gewaltigkeiten vornehmen. Als gewählt erschienen die Abg. Ginzl, Colombani, Vadani, Javinsk, Edl, Stremayr, Glaser, Waber, Gichhof, Walcher, Benesch, Reichbauer, Fr. Groß, Kus, Herbst.

Hierauf setzte das Haus die gestern unterbrochene Debatte über Artikel VI des Eisenbahngesetzes Stryp-Sole und Stryp-Stanislawow fort. Der Ausschus hatte sich entschlossen, kein Amendement, sondern die Ausschussfassung des Art. VI nochmals dem Hause zur Annahme anzupfehlen. Ministerialrath Pfeifer, als Regierungsvortreter, vertheidigt die Fassung des Ausschussantrages, ebenso der Regierungsvortreter Ministerialrath Hördlinger der zahlreiche Beispiele aus der Erfahrung anführte, um die Wichtigkeit des hierbei eingehaltenen Systems zu erweisen.

Nach der Rede des Regierungsvortreters wurde der Art. VI in der Ausschussfassung angenommen und das Gesetz ohne Debatte erledigt. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung betraf den Bericht des Wahlpflichtungsausschusses über die Wahlen der Abg. Trojan und Robim. Beide Wahlen werden als genehmigt erklärt.

Der Rechnungsabschluss für 1868 wurde dem Finanzausschusse zugewiesen.

Hierauf wurde das Gesetz betreffend die Bezüge und den Rang des Lehrpersonals an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, in dritter Lesung angenommen.

Der Bericht über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Schührenspreitung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Ablösung und Regulirung der Grundlasten im König-

reiche Galig vom Abg. Die Ausschüssen findet Dien

Mü alter gewor dafür bietet Abung un seinen Ueib Gurhebung vertretung hinreichend mannaht und bespeid

Abficht spinnte zu dient die Rung. Die inkorrekt beobacht misstraue Einberufung, ist auf 20

die ganze e überung e die Öffnung seines Man diglich dur

vielleicht, w in schon de dagegen er sonst doch Zweite ein

Magistrat als ein schluß z Majoritäts Mistravens Herr M un der entgegen gistrats-Ent

Noch versehen, u nämlich aus Vertreter der Weren biesig n in. Es lie sich jeden e daher eine f folgen kann solten, so anders robe wäre viel u mit redliche

und, unfe recht wohl r Jungfrauen Leben nicht Mistravenska

Noch einmal nicht zu überhan Bertrage

Dabe mann dur sich ausgebe schäftlichen Berechtigt ist, Abhler n stellt, w feiner S wird, de Pflicht e und eiert

Stuhlbr essen zu e zehnet e sprechen rüchhalte

Die v Müßbach ih Wenn welche in der sischen Nation erfüllen muß unter ungnü Reichsgesetze Volk in der eingetreten droht.

Mit O Charakter der gegenüber, w flüsse zusam Jenen das angebunden diesem nichte auszubarren

Magen schäftliche Ver Abgeordneter dem Anre vom 20. F gesproche Dwoh gultativ veran meinnung als Etwabes sich moralischer, in Faktor zur bill Vertreter des und bleiben je

habe nur sehr oberflächlich... die Finanz-Commission... die Regierung gegenüber... Reichsrathe... die Regierung gegenüber...

reiche Saligen und Lobomeren mit dem Großherzogthume Katalan, wurde vom Abg. Berger erstattet. Das Gesetz wurde ohne Debatte erledigt.

Irland.

Mühlbach, 18. März. (D. G.) Wenn ein Ereigniß um zwei Tage älter geworden ist, verliert es zwar etwas an öffentlicher Interesse, allein dafür bietet es einen desto klareren Einblick in die Geschichte seiner Entstehung und einen umfassenderen Ueberblick des Zusammenhanges zwischen seinen Ursachen und möglichen Wirkungen.

Nach mehr dürfte jedoch die berühmte Mißtrauensadresse ihres Zieles verfehlen, weil ihr jede innere Berechtigung abgeht. Nie darf nämlich aus den Augen gelassen werden, daß die Entsendung Thalmanns als Vertreter bei der Universitätsversammlung auf Grund gegenseitiger Vereinbarung erfolgte d. h. ein **Compromiß** zwischen der hiesigen sächsischen und romanischen Bevölkerung ist.

Daher ist es nicht denkbar, daß sich Herr Thalmann durch diese Hinculteriren lasse. Von dieser Ansicht ausgehend, hat denn die hiesige sächsische Bevölkerung, sowie die der sächsischen Stuhlbesitzer, die allein ihren Willen zu äußern berufen und berechtigt ist, ihrem Deputirten heute eine von über fünf hundert Wählern unterzeichnete Vertrauensadresse zugesandt, worin demselben die volle Beistimmung zu seiner Haltung und die Bitte zum Ausdruck gebracht wird, derselbe wolle es als seine unweigerliche Pflicht erachten, auf seinem Posten zu verharren und unbeeinträchtigt durch das fragliche Mißtrauensvotum der Stuhlvertretung, fortzuführen die sächsischen Interessen zu vertreten.

Die von 500 sächsischen Wählern der Stadt und des Stuhles Mühlbach ihrem Vertreter beim Confular votirte Vertrauensadresse lautet: Wenn die Haltung eines leider nicht geringen Bruchtheiles derjenigen welche in dem soeben tagenden National-Confular die Interessen der sächsischen Nation zu wahren hätten — jedes sächsische Herz mit Bestreben erfüllen muß, so ist die Treue, welche ein Mann von Charakter selbst unter unzulänglichen Verhältnissen seinen Grundgesetzen, seinem historischen Rechtsgefühl und seiner Bürgerpflicht bewahrt, eine Leuchte für unser Volk in der Nacht, die bei den feindlichen Einflüssen von Außen und der eingetretenen Spaltung im Innern jetzt über dasselbe hereinzubrechend droht.

Mit Genugthuung sehen wir, daß Em. Wohlgeb. sich als ein solcher Charakter bewahren und fühlen uns verpflichtet — einem Mißtrauensvotum gegenüber, welches Ihnen von der gegenwärtig durch solch feindliche Einflüsse zusammengefügten diesseitigen Stuhlversammlung zuerkannt worden — Ihnen das volle Vertrauen der sächsischen Bevölkerung dieses Reiches auszudrücken und die Bitte daran zu knüpfen, unangefochten von diesem nicht-sächsischen Votum noch ferner in Ihrer gegenwärtigen Stellung auszuharren und die Rechte des Sachverständigen mit zu verteidigen.

Mögen daher Em. Wohlgeb. in voller Beruhigung und getragen von der Hochachtung und Liebe dieses geistig und bildlich vollberechtigten Theiles der hiesigen Bevölkerung auf Ihrem Posten ausdauern und auf demselben möglichst erfolgreich zu wirken auch ferner für Ihre Pflicht erachten.

Mühlbach, den 16. März 1871. (Folgen 500 Unterschriften.)

Wie n, 20. März. Die verächtlichere Stimmung, die seit vorgestern in ministeriellen Kreisen herrscht, steht mit der für das Ministerium hohenwärtigen Aussicht im Zusammenhang, im Parlamente durch die Haltung der Großgrundbesitzer die Majorität zu erlangen.

Der erste Generaladjutant des Kaisers, Graf Vellgarde, soll als Träger eines eigenhändigen Gratulationschreibens des Kaisers an den Kaiser Wilhelm zu dessen bevorstehenden Geburtstag heute Abends nach Berlin reisen.

Das „Tagblatt“ wurde heute konfiscirt; seine Auslassungen über die Spekulation, die gegen die Siegesfeier der Deutschen Platz gegriffen haben, scheinen die Maßregel verursacht zu haben.

Wels, 19. März. Das deutsche Sieges- und Friedensfest wurde unter unbeschreiblichem Enthusiasmus und außerordentlich zahlreicher Theilnahme begangen.

Orag, 20. März. Die für gestern projekirte gewesene französische Freiheitsfeier hat aus Mangel an Theilnahme nicht stattgefunden.

Lemberg, 19. März. Nach einer inspirirten Korrespondenz des „Gas“ aus Wien betrachtet Hohenwart die galizische Revolution keineswegs als Dogma und glaubt, den Polenführern Konzessionen „abhandeln“ zu können. Dagegen protestirt Gazeta Narodowa, welcher auch die sieben Revolutionenpunkte nicht genehmigen.

Berlin, 17. März, Nachts. Die Illumination zu Ehren der Ankunft des Kaisers war sehr glänzend. Sämmtliche öffentliche und alle Privatgebäude waren illuminiert. Der Menschenstrom in allen Straßen war sehr stark, namentlich vor dem kaiserl. Palais, wo wiederholt dem Kaiser Ovationen dargebracht wurden.

Frankfurt, 19. März. Dem „Frankfurter Journal“ wird aus Heidelberg telegraphirt: Gestern (Samstag) Nachmittags ist Professor Gerwinus am Herdenschloß gestorben.

München, 19. März. Gutem Vernehmen nach wurde den Professoren Döllinger und Friedrich eine neuerliche vierzehntägige Frist zur Abgabe der Unterwerfungs-Erklärung gegeben.

München, 19. März. Der Wahlkreis Kelheim wählte bei der Stichwahl mit 7161 von 11,675 Stimmen den liberalen Oudbesitzer v. Lotner.

Der Redacteur des „Vaterland“, Sigl, wurde in der heute Mitternacht beendeten Schwurgerichts-Verhandlung wegen Preßbergens zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Augsburg, 18. März. Wie die „Allg. Ztg.“ hört, besteht die Absicht, Langwau gegen die Umgegend von Völsort einzutauschen, so daß Völsort von seiner mißlichen Zukunft, eine Enclave im deutschen Gebiete zu sein, befreit würde.

Kassel, 19. März. Die Reiseroute Napoleons geht über Gießen, Köln, Aachen, Herbedthal, Verdiers und ohne Aufenthalt dafelbst über Brüssel, Dünede, Dover nach Gischelburg. Der größte Theil des Reisezugs, die Pferde und Wagen sind nach Aachen abgegangen.

Kassel, 19. März. Soeben, 11 Uhr 40 Minuten Vormittags, verließ Napoleon in Wilhelmshöhe, um über Frankfurt, Belgien nach England zu reisen. Er kam in offenem vierspännigen königlichen Wagen mit Borreitern, vom Gouverneur Grafen Monts begleitet, auf den Bahnhof, wo eine Ehrenwache von 83 Regiment mit Musik ihn empfing.

Kassel, 20. März. In einer Unterredung, welche Napoleon einen Tag vor seiner Abreise mit einer distinguished Persönlichkeit auf Wilhelmshöhe hatte, sprach er sich berathend aus, daß nicht daran zu zweifeln ist, daß er noch fest auf die Wiederherstellung seiner Dynastie hoffe.

Paris, 18. März. Augenzeugen berichten über die neuesten Vorfälle: Der Versuch der Regierungstruppen, sich des Montmartre zu bemächtigen, wurde an allen Punkten zurückgewiesen. Die Truppen machten überall gemeinsame Sache mit den Aufstehern. Ein Kapitän, welcher einem Soldaten, der zu marichiren sich weigerte, einen Säbelstich gab, wurde ermordet. General Lecocq wurde gefangen. Der Pöbel drohte ihm mit Erschießen, wenn er den Truppen nicht Entwaflnungs-Odre gebe, und als er dies zu thun weigerte, erschoss man ihn in der That.

Paris, 18. März. Faron mit 300 Mann wurde auf der Butte de Montmartre blokirirt. Mehrere Offiziere wurden gefangen genommen; General Patuel erhielt eine Contusion. Eine große Menge von Nationalgardien hält die Butte de Montmartre umzingelt. In den Straßen fraternisiren Gruppen von unbewaffneten Einheitsoldaten mit der Bevölkerung unter der Rufen: „Es lebe die Republik!“

Paris, 18. März. Die Regierung entsandte vergangene Nacht Truppen-Abtheilungen, welche die Stellungen auf dem Montmartre besetzen sollten. Es gelang denselben, ohne Conflict die Mehrzahl der Kanonen zu entfernen. Die Gendarmarie arrestirte 400 Personen. Heute Morgens rückten Nationalgardien-Bataillone von Belleville vor das Gefängniß und befreiten sämmtliche Gefangene. Die Nationalgardien waren, den Gewehrstoßen nach oben tragend, anmarschirt. General Vinoy hatte Truppen um den Montmartre herum aufgestellt und in jeder auf den Montmartre mündenden Straße auf denselben getretere Mitrailleur aufmarschiren lassen. Auf Verlangen des Volkes ließen die Truppen die Fortschaffung der Mitrailleur zu. Auf dem Montmartre farnisiren die Einheitsoldaten mit der Nationalgarde. Auf dem Bag V alle wolle ein Chaisseur-Lieutenant sich von der andringenden Menge losmachen, machte dabei eine drohende Bewegung mit dem Säbel, worauf das Volk ihn tödtete. Weidensicht felen darauf Plänkerische, wobei mehrere verwundet wurden. Die Einheitsoldaten verließen die Stellungen und fraternisiren mit dem Volke, welches sich zweier Mitrailleur bedächtig. Bei Baahone der Nationalgarde gichen nach dem Montmartre, alle den Gewehrstoßen nach oben haltend, mit den Rufen: „Es lebe die Republik!“

Paris, 18. März. Eine heute Morgens offiziere Proclamation von Thiers sagt: Wir wenden uns an eure Vernunft und euren Patriotismus. Eure große Stadt, die nur durch Ordnung bestehen kann, ist in einigen Quartieren in der Ruhe tief gestört. Diese Unruhen, ohne sich weiter zu verbreiten, genügen gleichwohl, um die Rückkehr zur Arbeit und zum ruhigen Leben zu verhindern. Menschen mit bösen Absichten haben sich unter dem Vorwande, dem Preußen Widerstand zu leisten, zum Herrn eines Theiles der Stadt gemacht, bezüben dort Wachen und nöthigen euch zum Weibliche auf Befehl eines gebirnen Comites, welches allein sich herausnimmt, einen Theil der Nationalgarde zu commandiren, dergestalt die Autorität des Generals Murelles, der so würdig ist, an eurer Spitze zu sein, nicht anerkennt und eine Regierung bilden will, welche in Opposition mit der gesetzlichen, durch das allgemeine Sümrecht eingeleiteten Regierung sich befindet.

Diese Menschen — die euch schon so viel Unheil verursacht und die ihr selbst am 31. October zerstreut habt, als sie anständigen, euch angeblich gegen die Preußen zu verteidigen, welche nur in euren Mauern erschienen sind und deren definitive Abzug durch diese Unordnungen verzögert wurde — rüchten Kanonen auf, die, wenn sie Feuer geben würden, eure Häuser und euch selbst niederzuschmetterten, und compromittiren endlich die Republik, anstatt sie zu verteidigen; denn wenn in Frankreich die Meinung sich festlegen würde, daß Unordnungen die notwendige Begleitung der Republik sind, so wäre die Republik verloren. Glaubt ihnen nicht, horet die Wahrheit, die wir euch mit aller Aufrichtigkeit sagen.

Die von der ganzen Nation eingeleitete Regierung hätte schon die Kanonen wieder abnehmen können, welche gegenwärtig nur euch bedrohen, und der Justiz die Strafbücher überliefern können, die sich nicht scheuen, dem Kriege gegen das Ausland einen Bürgerkrieg folgen zu lassen; aber die Regierung wollte den Gekränkten Zeit geben, sich von denen zu trennen, welche sie täuschen.

Durch diese Sachlage ist der Handel gestemmt, die Kaufleuten sind verlossen; die Beschlüssen, die von allen Seiten kommen würden, sind suspendirt, unsere Armee ist müßig, der Credit kommt nicht auf; die Kapitalien, welche die Regierung benötigt, um das Territorium vom Feinde zu befreien, jögern, sich anzubieten. An euren Interessen leidet, im Interesse der Stadt und in jenem Frankreichs ist die Regierung entschlossen, zu handeln.

Die Schuldigen, welche eine Regierung für sich einsetzen versprochen, werden der regelmäßigen Justiz überliefert, die entwendeten Kanonen wieder in die Arsenalen zurückgestellt werden. Zur Ausführung dieses dringenden Actes der Gerechtigkeit wird der Vernunft zählt die Regierung auf eure Mithilfe. Mögen sich die guten Bürger von den schlechten trennen, mögen sie die öffentliche Macht unterstützen, anstatt ihr Widerstand zu leisten, und sie werden dergestalt die Wiederkehr des ruhigen Lebens in der Stadt beschleunigen und einen Dienst der Republik erweisen, welche durch Unordnungen in der Meinung Frankreichs ruinirt würde. Wir sprechen so zu euch, weil wir euren geliebten Sinn, eure Weisheit und euren Patriotismus schätzen; aber nachdem wir diese Ermahnung erlassen, werden wir nicht zulassen, daß die Gewalt zuüben; denn es ist um jeden Preis und ohne einen Tag Verzug notwendig, daß die Ordnung, welche die Bedingung des Wohlbefindens ist, ganz, unverzüglich und unabänderlich wieder hergestellt werde.

Paris, 19. März. Das revolutionäre Central-Comite hat seinen Sitz nach dem Saalhaus verlegt. — Die Journale der Nation erklären, daß die Erziehung der Generale Lerome und Thomas ohne Ermächtigung der Revolutions-Behörden erfolgte. — Thiers und das Ministerium sind nach Versailles abgegangen.

Die Fortsetzung des Central-Comites, daß Langlois Obercommandant der Nationalgarde werde etc., wurde der Regierung übermittelte, welche geneigt scheint, auf diese Bedingungen einzugehen.

Die Insurgenten werden von Dard, welcher sich selbst zum General ernannt hat, und dessen Adjutanten Mellet commandirt.

Paris, 19. März, Abends. Auf die Nachricht von der Pariser Emence haben die deutschen Truppen der Hauptstadt sich wieder genähert und St. Denis wiederbesetzt. Sie stellten vollständig den Rückmarsch ein.

Florenz, 18. März. Die Journale veröffentlichten ein Verbot des Papstes an den Dopen des Cardinal-Collegiums, Cardinal Patrizi. Der Papst hält darin eine Apologie auf die Jesuiten, aber er erklärt, daß er ihrem Einflusse nicht unterliegt; er weilt ferner das Garantien-Gesetz zurück, indem er zugleich die Anemements beklagt, welche die italienische Kammer in dasselbe aufgenommen hat.

Bukarest, 19. März. Die Kammer hat in der Eisenbahnfrage den Antrag des Generals Florescu angenommen, nach welchem die Entscheidung aller Differenzen theils einem Schiedsgerichte, theils dem geichtlichen Richterprüche überlassen wird, und ist dann unter Verweisung aller übrigen Anträge, also auch des Commissions-Antrages, zur Tagesordnung übergegangen.

Montag den 20. d. M. wurde vom Offiziers-Corps des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz 31. Reitere-Regiments ein feierliches Seelenamt für den verstorbenen Generalmajor Otto Graf Welfersheim in der hiesigen katholischen Pfarke begangen. Der General war mehrere Jahre Hauptmann im 31. Infanterie-Regimente und wurde als hochgebildeter und ausgezeichnete Offizier hochgeschätzt. Mit hervorragenden geistigen und charaktervollen Eigenschaften vereinigte er sich, besonders in schwierigen Verhältnissen, echte Kameradschaft, und betrauen sehr die damaligen Kameraden den Verlust dieses hochherzigen, edlen und ritterlichen Wesensgenossen. Auch nach dem Scheiden aus dem Regimente wurde dem ehemaligen Regiments-Mitgliede ein liebevolles Andenken bewahrt, so daß die Ernennung des Obersten Graf Welfersheim zum Vizeoier des immer tapferen Regiments im italienischen Feldzuge 1866 Offizier und Mannschaft mit besonderer Freude erfüllte. Das Regiment verlor in dem Verstorbenen einen tapferen, humanen und sorgsam Vorgesetzten, — das Offiziers-Corps abermals den Träger eines vorzüglichen kameradschaftlichen Geistes. Die Armee hat an dem jungen, erst 49 Jahre alten, Generalen einen hoffnungsvollen, tüchtigen Truppenführer verloren, der im Dienste seiner Majestät des Kaisers und allerhöchsten Kriegsherrn musterhafte Treue und Hingebung in schwungvoller Weise zu erzeigen und zu erhalten wußte.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Montag den 20. d. M. wurde vom Offiziers-Corps des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz 31. Reitere-Regiments ein feierliches Seelenamt für den verstorbenen Generalmajor Otto Graf Welfersheim in der hiesigen katholischen Pfarke begangen. Der General war mehrere Jahre Hauptmann im 31. Infanterie-Regimente und wurde als hochgebildeter und ausgezeichnete Offizier hochgeschätzt. Mit hervorragenden geistigen und charaktervollen Eigenschaften vereinigte er sich, besonders in schwierigen Verhältnissen, echte Kameradschaft, und betrauen sehr die damaligen Kameraden den Verlust dieses hochherzigen, edlen und ritterlichen Wesensgenossen. Auch nach dem Scheiden aus dem Regimente wurde dem ehemaligen Regiments-Mitgliede ein liebevolles Andenken bewahrt, so daß die Ernennung des Obersten Graf Welfersheim zum Vizeoier des immer tapferen Regiments im italienischen Feldzuge 1866 Offizier und Mannschaft mit besonderer Freude erfüllte. Das Regiment verlor in dem Verstorbenen einen tapferen, humanen und sorgsam Vorgesetzten, — das Offiziers-Corps abermals den Träger eines vorzüglichen kameradschaftlichen Geistes. Die Armee hat an dem jungen, erst 49 Jahre alten, Generalen einen hoffnungsvollen, tüchtigen Truppenführer verloren, der im Dienste seiner Majestät des Kaisers und allerhöchsten Kriegsherrn musterhafte Treue und Hingebung in schwungvoller Weise zu erzeigen und zu erhalten wußte.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Seine Excellenz der Landes-Commandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Ringelsheim, die vom Offiziers-Corps durch die veranfaletete Seelenmesse zum Ausdruck gebrachte Pietät für den Dahingegangenen in ritterlicher Weise bewertend, hatte sich an dem Kirchengange betheiligt; und auch die erschienenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Garnison hiezu angegangen.

Lokal- und Tagesnachrichten.

Her mann h ad t, 22. März. — Montag den 20. d. M. wurde vom Offiziers-Corps des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz 31. Reitere-Regiments ein feierliches Seelenamt für den verstorbenen Generalmajor Otto Graf Welfersheim in der hiesigen katholischen Pfarke begangen. Der General war mehrere Jahre Hauptmann im 31. Infanterie-Regimente und wurde als hochgebildeter und ausgezeichnete Offizier hochgeschätzt. Mit hervorragenden geistigen und charaktervollen Eigenschaften vereinigte er sich, besonders in schwierigen Verhältnissen, echte Kameradschaft, und betrauen sehr die damaligen Kameraden den Verlust dieses hochherzigen, edlen und ritterlichen Wesensgenossen. Auch nach dem Scheiden aus dem Regimente wurde dem ehemaligen Regiments-Mitgliede ein liebevolles Andenken bewahrt, so daß die Ernennung des Obersten Graf Welfersheim zum Vizeoier des immer tapferen Regiments im italienischen Feldzuge 1866 Offizier und Mannschaft mit besonderer Freude erfüllte. Das Regiment verlor in dem Verstorbenen einen tapferen, humanen und sorgsam Vorgesetzten, — das Offiziers-Corps abermals den Träger eines vorzüglichen kameradschaftlichen Geistes. Die Armee hat an dem jungen, erst 49 Jahre alten, Generalen einen hoffnungsvollen, tüchtigen Truppenführer verloren, der im Dienste seiner Majestät des Kaisers und allerhöchsten Kriegsherrn musterhafte Treue und Hingebung in schwungvoller Weise zu erzeigen und zu erhalten wußte.

Verzeichniß

der in der öffentlichen Sitzung vom 23. März 1871 Vormittags 9 Uhr beim Stadt- und Stuhls-Magistrats-Gericht in Hermannstadt vorzutragenden Rechtsstreite.

Magistrat als Gericht

Zahl 2447 1870.	Michael Sill ctr. Ad. Hergotta pro. Professorenvereinigung.
Zahl 2762 1870.	Betu Stanlu ctr. Soana Juon Babel pro. Schabenerstr.
Zahl 5634 1870.	Juon Turlu ctr. Ana Juon Turlu pro. Theilungs Restit.
Zahl 5386 1870.	Ilie Arton und Genossen ctr. sächs. Nations-Universität pro. Sequestration.
Zahl 8139 1870.	Sächsische Nations-Universität ctr. Gemeinde Poreest und Ilie Arton pro. Jenaen zum ewigen Gebäudrecht.
Zahl 7116 1870.	Leo Markowits ctr. Michael Reifner pro. 406 fl. 16 kr.
Zahl 7368 1870.	Theresje Popp ctr. Johann Popp und Ver. pro. Sequestration.
Zahl 347 1870.	Oprea Rosiu ctr. Juon Rosiu pro. Rechnungslegung.
Zahl 364 1870.	Dr. Franz Jüllbaum ctr. Mijerling und Maga pro. Erbscheidung. Hermannstadt, am 20. März 1871.

Telegr. Wiener Cours vom 22. März 1871.

5% Metallaus...	57.25	Ungar. Grundentlastungsoobl.	79.25
5% Metallaus...	57.25	Emessb.	75.75
5% Metallaus...	57.25	Siebenb.	74.25
5% Metallaus...	57.25	Kroat.-Slav.	83.50
5% Metallaus...	57.25	Silber.	122.75
5% Metallaus...	57.25	R. f. Müllz-Dufaten	5.87
5% Metallaus...	57.25	Napoleon'sor	9.96
5% Metallaus...	57.25	Siebenb. Eisenbahn - Aktien (vom 20. März.)	166.50

Erledigungen.

Concurs. 2-3

Zur Besetzung der Organisten-Stelle in Schellenberg, mit welcher der Gehalt von 100 fl. ö. W., sowie die Nutzung von 1 1/2 Erbsch. Ackerland, 2 Klafter Brennholz und freies Quartier verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis Ende März d. J. ausgeschrieben.

Schellenberg, am 20. März 1871.
Das evangelische Presbyterium A. B.

Concurs. 2-3

Zu der, durch das Ableben des Herrn Pfarrers Michael Schmidt erledigten evang. Pfarre A. B. in Klein-Altsch wird der Concurs bis zum 10. April d. J., Mittags 12 Uhr, eröffnet, und haben die Concurrenzen ihre vorchriftsmäßig instruirten Gesuche bei dem unterfertigten Consistorium einzureichen.

Mediafch, am 17. März 1871.
Das Mediafcher ev. Bezirks-Consistorium A. B.

3. J. 251/St.-A. 1871. 3-3

Concurs.

Zur provisorischen Besetzung der erledigten Gemeinde-Notarstelle in Kirchberg wird der Concurs bis 9. April 1871 ausgeschrieben. Bewerber haben ihre Competenz-Gesuche bis zum obigen Termine beim gefertigten Stuhl-Amt einzureichen. Der jährliche Gehalt beträgt 210 fl. ö. W.

Kirchberg, am 20. Februar 1871.
Das Stuhl-Amt.

Vicitationen.

3. 1984/Civ. 1871. 3-3

Edict.

Vom gefertigten Gerichts-Commissär wird hiemit kundgemacht: Es sei über das einverständliche Ansuchen des Herrmannstädter Vorstuf-Vereines, vertreten durch Hrn. v. Andrássy, W. Brundner hier und des Hrn. Daniel Drottsch, Tuchmachermeister, derzeit in Mediafch, de praes. 14. März 1871, 3. 1984, mit Verzicht des Herrmannstädter Magistrats als Gericht vom 16. März 1871 in die freiwillige gerichtliche Feilbietung der dem Hrn. Daniel Drottsch gehörigen, für die Forderung des Herrmannstädter Vorstuf-Vereines pr. 800 fl., 800 fl. und 600 fl. ö. W. bereits sequestrierten Fahrnisse, und zwar: zwei Stück Wolfram-Maschinen, ein Woll-Reihwolf, eine niederländische Spinnmaschine, ein Doppelpferd sammt Transmissions und Riemen, mehrere Farbstoffe, Töpfe und Dörrschiffe, verschiedene Wollvorräthe, theils gemalchen, theils roh, ferner Einrichtungs- und Kleidungsstücke und sonstige uneingetheilte Gegenstände, zur Vereinerung obiger Forderungen sammt Nebengebühren genehmigt worden.

Die Feilbietung erfolgt am 5. April 1871 und den folgenden Tagen, jedesmal von 9 Uhr Vormittags angefangen, im Hause No. 797 in der Ledergasse hier, wobei jeder Gegenstand um den gerichtlich erbobenen Schätzungswert und wenn dieser nicht geboten würde, auch unter demselben ausgerufen und dem Meistbietenden gegen sofortigen Erlag des Kaufschillings zugeschlagen wird.

Hiedon werden Kauflustige mit dem Beifuge in Kenntnis gesetzt, daß es ihnen freistehe, von dem Schätzungsprotokolle beim gefertigten Gerichts-Commissären Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu machen.

Schließlich ergeht hiemit die Aufforderung an Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche oder Prioritätsrechte auf die feilzubietenden Fahrnisse vorweisen zu können glauben, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, ihre Anspruchsklagen und Prioritäts-Anmeldungen bis zum Beginne der Feilbietung beim gefertigten Gerichts-Commissären zu überreichen, widrigenfalls solche Klagen die Feilbietung nicht hemmen und die Anspruchswerber lediglich auf den Ueberfluß des Kaufpreises verwiesen werden würden.

Hermannstadt, am 18. März 1871.
Bilewicz,
Gerichts-Commissär.

Kundmachung. 1-3

An dem in der Stadt Salzburg am 28. bis 31. März l. J. stattfindenden Jahrmärkte werden verschiedene Gegenstände, als: Heu, Früchte, Pferde, Schafe, Ziegen, Hornvieh und uneingetheilte Gegenstände im Vicitationswege verkauft werden.

Salzburg, am 23. März 1871.
Der Magistrat.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Kundmachungen.

Vom Präsidium der Herrmannstädter l. ung. Einkommensteuer-Reclamations-Commission, daß im Sinne des Gesetzes Reclamtionen gegen die Steuerbemessung sofort beim bemessenden Steueramte angemeldet und binnen 8 Tagen auch eingereicht werden müssen, widrigenfalls dieselben nicht mehr berücksichtigt werden können.

Vom K. K. Reichs-Rath, daß die neue Standordnung dort bereits mit 3. April d. J. in Kraft tritt.

Vom Gunglauer Comitatsgerichte in Déba, daß die Vicitation der Realitäten der Paul Lazarischen Erben in Kaposvárad, Gótszpa, Maros-Tyos, Maros-Németh und Déba bis zur Austragung der mittelmäßig angemeldeten vier Anspruchsklagen vorläufig verlagert wurde.

Vom Thordauer Comitatsausfchusse, daß Dr. László Racz auf Grund seines promulgirten Stallsams seine Advokaturkanzlei in Thorda eröffnet habe.

Vom Herrmannstädter Gerichte, daß die Firma: Friedrich

Rochus, Fleischhauermeister verstorben, protokolliert wurde; — weiters, daß Josef Zacharias, Bergverwalter in Penfion ebenort, wegen Wahnfinns unter Curatel gestellt und zum Curator desselben Apotheker August Teufsch ernannt wurde.

Vom städtischen Gerichte in Maros-Bárábely, daß die Firma: Gregor Kondrai gelöst wurde.

Vicitationen.

Am 29. März d. J. (auch unter dem Schätzwerte) Ackergründe des Demeter Popovits in Kronstadt.

Am 30. März d. J. beim l. Bauamte in Karlsburg Mienenbelagungen über die auf 7260 fl. veranschlagte Reparatur der Maros-Portaler Brücke.

Am 30. März und 28. April d. J. Liegenschaften des Georg Fogarasi in M.-B.-Barabja. Anmeldungen binnen 15 Tagen an das Unter-Altkönigliche Comitatsgericht in Nagy-Enged.

Am 1. März d. J. (auch unter dem Schätzwerte) Realitäten des Solomon Kerekes in Maros-Solyhos (Gunglauer Comitatsgericht in Déba).

Am 30. März d. J. (auch unter dem Schätzwerte) Realitäten der Rigó Jula in Banpatala (Gunglauer Comitatsgericht).

Am 31. März und 28. April d. J. Realitäten des Stefan Brel in Csik-Varas (Csik-Comitatsgericht).

Am 2. April d. J. Verpachtung der Gemeindegüter der ev. Kirchengemeinde in Haldobor.

Am 1. April d. J. Realitäten der Gräfin Polgona Lazar, geb. Barcsai in Megyesfalva (Magyer Comitatsgericht).

Am 3. April d. J. 2100 Viertel Kulturung des Grafen Franz Saller in Haldobor (Ober-Altkönigliche Comitatsgericht).

Am 1. April d. J. (auch unter dem Schätzwerte) Liegenschaften des Szecekan Samoilas und Coiteressenten in Maag (Unter-Altkönigliche Comitatsgericht).

Am 31. März d. J. auf dem Rathhause in Kronstadt Verpachtung der Magasinlocalitäten unter dem Kaufhause.

Am 3. April und 3. Mai d. J. Haus des Székely Jánoschen Nachlasses in Broos. Anmeldungen binnen 15 Tagen an das dortige Gericht.

Am 5. April und 5. Mai d. J. Realitäten des Anton Biró'schen Nachlasses in Kis-Kapus. Anmeldungen binnen 15 Tagen an das Kofler Comitatsgericht in Klausenburg.

Am 4. April d. J. (auch unter dem Schätzwerte) Liegenschaft des Jantó Mihálys in M.-Hubut (Thordauer Comitatsgericht in Székely-Nagy).

Aufforderung.

Vom Dees-, Retteg- und Kofler Einzelgericht an Bahilla Redai aus Labfalva, den ihm bestellten Vertreter Advocaten Joh. Szabai in Dees bezüglich der von dem Jalkujan Koflan'schen Nachlass gegen ihn gefalligen 10 fl. bis 3. April d. J. anzuweisen.

Fremden-Liste.

Angelommen am 22. März.

Römischer Kaiser.

Mathias Promenit, Geschäftsmann, von Batra-Dorna. F. C. Brog, Eig. Händels, Kaufleute; Heinrich Pfeffer, Ingenieur, von Wien. M. Bärkösi, Werksamter, von Zeitsenfeld in Krain. Dr. Hippmann, Geschäftsrathgeber, von Zeitsenfeld. Anthonius Droboczi, Gutbesitzer, von Szeged. Sam. Perel, Kaufmann; Alexander Boroczi, Geschäftsmann, von Pest. Josef Hellriegel, Kaufmann, von Karlsburg. Andreas Marcs, Grundbesitzer, von Balfeszt. Friedrich v. Löwenstein, Conjuratbeamter, von Ruffstätt.

Neumüller.

Jak Cebu, Kaufmann, von Kimmil. 3. Miska, Grundbesitzer, von Balfeszt.

Als Haushälterin oder Kindererzieherin

wünscht eine gewandte, verlässliche, kinderlose Witwe unter annehmbaren Bedingungen in der Stadt in einem schickbaren Hause untergebracht zu werden. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

3-3

Bekanntmachung.

Nächsten Freitag den 24. l. M. von 9 Uhr Vormittags wird Unterzeichnet circa 20 gute Pferde, welche von der Eisenbahnbauunternehmung gekauft, auf dem Platz vor der groß u. Kaserne im Wege öffentlicher Vicitation versteigert.

A. Kanjfeld.

Gedörrte Zwetschken

offert zu fl. 7 bis fl. 8 per Siebenbürgiger Kübel

J. B. Teutsch in Schäßburg.

Zur Steuer der Wahrheit.

Seit sechs Wochen litt ich an heftigen Leib- und Magenbeschwerden, gegen welche ich nicht nur verschiedene vielgepriesene häusliche, sondern auch ärztliche Mittel gebrauchte. Zu meinem größten Leidwesen wurde mein Uebel täglich schlimmer. Ich nahm nun, nachdem Herr A. Jäger hier den berühmten Dr. med. Hoffmann'schen Brust-Syrup auf Lager genommen, 1/2 Flasche dieses Syrups, und muß zu meiner größten Freude gestehen, daß ich lediglich durch den Gebrauch desselben vollständig von meinem Uebel befreit werden bin.

Außerdem habe ich diesen Syrup bei meinen beiden Kindern, welche an einem böartigen Reuchhusten litten, angewandt, und auch bei diesen muß ich die günstigsten Erfolge rühmlichst anerkennen. Dieser Syrup ist nicht nur ein liebliches aromatischer Trank, sondern auch ein gelindes Abführmittel.

Cöthenagen, 30. October 1868.

Wilhelm Engelberg.

Für Schäßburg hält Lager in Flaschen à 2 fl., 1 fl. und 50 fr. Herr J. B. Teutsch.

Elöpataker Wasser.

Mehrfähriger Erfahrungen gemäß behält das in den Monaten Februar und März gefüllte Elöpataker Mineralwasser seine ursprüngliche Kraft und lebende Eigenschaft am meisten, und leidet durch den Transport am wenigsten.

Daher habe ich Anstalten getroffen, daß im Februar und März dieses Jahres in ganz neue Flaschen, bei sorgfältiger und verbesserter Verforung aus der Prinzipalquelle so viel und so gefüllt werde, daß allen Anforderungen bezüglich der Qualität des Wassers und jeder Bestellung promptest entsprechen werden könne.

Um bisherigen Fälschungen vorzubeugen, ist jede aus meiner Füllungs-Anstalt verfertete Flasche mit einer Zinnkapsel versehen, worauf in Kreischrift mit hochgepressten Lettern die Worte: „Elöpatak Dr. Otrobán“ und in der Mitte die Jahreszahl „1871“ stehen.

Auch bin ich in der angenehmen Lage, den vorjährigen Preis von 8 fl. per Kiste mit 50 großen Flaschen neuer auf 7 fl. 50 kr., einer Kiste mit 66 kleineren Flaschen auf 7 fl. und einer zur Bequemlichkeit der Consumenten eigens hergerichteten kleinen Kiste mit 25 großen Flaschen auf 4 fl. verabzujucken, um dem p. t. Publicum den Genuß dieses heilsamen und angenehm schmeckenden Mineralwassers zugänglicher zu machen.

Zugleich empfehle ich die unter meiner Leitung bereiteten sogenannten

„Elöpataker abführenden Brausepulver“,

deren Haupt-Depot sich in der „Zur Krone“ betitelten Apotheke des Herrn Gregor Száva in Kronstadt befindet.

Kronstadt, im März 1871.

Dr. Ferdinand Otrobán.

1. April Türken-, 15. April 1864er, 1. Mai Braunschweiger, 15. Mai Ungar-, 1. Juni 1864er, 1839er u. Türken-Lose, 1. Juli Meiningen-, 1. August Türken- und Braunschweiger Lose, 15. August Ungar-, 1. September 1864er.

Das Neueste und Empfehlenswerthe bietet die von uns arrangirte

Loggesellschaft

A. auf 52 Stück Lose, welche mit den höchsten Treffern und jährlichen 23 Ziehungen versehen sind. Diefelbe besteht aus:

5 Stück 100 fl. ung. Prämienlose.	Haupttr. 250.000, 200.000 fl.
1 „ 1839er Rothschild-Los.	300.000, 280.000 fl.
20 „ Braunschweiger 20 Thlr.-Lose.	80.000, 50.000 Thlr.
5 „ 100 fl. 1864er Lose	220.000, 200.000 fl.
1 „ 400 Fres. Türken-Los	600.000, 300.000 Fres.
20 „ Sachsen-Meiningen-Lose	45.000 fl.

man ist somit beinahe jeden Monat auf 2-3 Ziehungen betheiligt;

ferner arrangiren wir Loggesellschaft

B. auf 20 Stück 3% 400 Francs Türkenlose, jährlich 6 Ziehungen, Haupttreffer 600.000 Fres., kleinster 400 Fres. Geld mit Hinzugabe eines Fünftel 1839er Rothschild-Loses gegen 20 Monatsraten à fl. 6;

C. auf 20 Stück fl. 100 ungarische Prämien-Lose, Haupttreffer fl. 250.000, fl. 200.000 u. s. w. steuerfrei gegen 20 Monatsraten à fl. 6.

Bei Erlag der ersten Rate von fl. 6 erhält jeder der Theilnehmer einen Anteilsschein mit Zehenzahlung sämtlicher Lose, auf deren Treffer er den ihm zustehenden Anteil bekommt und werden ihm nach Ablauf der Raten bei A. 1 Stück fl. 50 Ungarlos, ein Braunschweiger Los, ein Sachsen-Meiningen-Los und Anteilsschein über das 1839er Rothschild-Los;

„ B. 1 Stück 400 Francs Türkenlos, jährliche Zinsen 12 Fres. Gold und Anteilsschein über das 1839er Rothschild-Los;

„ C. 1 Stück fl. 100 ungar. Prämien-Los im Original ausgezahlt.

Jedermann kann einzeln jeder Gesellschaft beitreten. — Raten werden nach jeder Ziehung franco gratis zugesandt. — Aufnahme aus der Provinz werden prompt gegen Nachnahme ausgeführt.

Magaziner & Sterk, Wechselhaus,

PEST, Franz Deak-Gasse No. 7.

1. October Türken-, 1. November Braunschweiger u. Meiningen-Lose, 15. November Ungar-, 1. December Türken- u. 1864er Lose, 1. Februar Türken- u. Braunschweiger Lose, 15. Februar Ungar-, 1. März 1864er und Meiningen-Lose.

Gruppen von beliebten LOSEN

gegen Ratenzahlung für die nächsten Ziehungen

am 1. u. 15. April, 1. u. 15. Mai, 1. u. 15. Juni.

Gleich nach Erlag der ersten Rate und während der Abzahlung spielt man ganz allein auf alle Treffer

der in der Gruppe verzeichneten Lose und erhält diese successive nach den Bestimmungen des Ratenvertrages ausgezahlt.

Man gelangt daher schon während der Abzahlung in den Besitz von Original-Losen.

Erste Gruppe: Kredit-Los, Ziehung 1. April. Braunschweiger Los, Ziehung 1. Mai. Rudolf-Los, Ziehung 1. April. Sachsen-Meiningen-Los, Ziehung 1. Juni.

Zweite Gruppe: Volleingezahltes Fres. 400 Türken-Los, Zieh. 1. April. fl. 50 1864er Los, Ziehung 15. April. fl. 50 ungar. Prämien-Los, Ziehung 15. Mai. Stanislaw-Los, Ziehung 15. Juni. Keglevich-Los, Ziehung 1. Juni.

Dritte Gruppe: Fünftel-1839er Los, Ziehung 1. Juni. fl. 50 1864er Los, Ziehung 15. April. Rudolf-Los, Ziehung 1. April.

Jährlich spielt man in mehr als 12 Ziehungen auf Haupttreffer von über eine Million.

Je eine obiger Gruppen verkaufe ich bei einer ersten Rate von nur fl. 10 und weiteren 26 monatlichen Raten à fl. 10.

Stempel ein- für allemal per Gruppe 2 fl. 55 fr.

Alle in Oesterreich existirenden Lose werden sowohl einzeln, als auch in beliebige zusammengestellten Gruppen auf Raten billigst verkauft.

Dankhaus Ed. Fürst, 4. März 1871. Wien, Stefansplatz. 5-8

Mariahilfer-Strasse 90. Wien, Mariahilfer-Strasse 90.

Das billigste Damen-Mode-Magazin

des Adolf Freilach, „Der schönen Wienerin“

empfiehlt für die Saison das Elegante von

Sammt-Jaquets	von 5 bis 30 fl.
Regenmäntel	von 4 bis 15 fl.
Zuch-Jaquets in allen Farben	von 3 bis 10 fl.
Fertige Anzüge	von 8 bis 50 fl.

Alle Sorten glatte und gestricke Tücher, sowie Shawls von 4 bis 30 fl.

Muster von Kleiderstoffen werden auf Verlangen portofrei gesendet und jeder Auftrag auf das Solideste ausgeführt.

2-12

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 22. März 1871:

42, 19, 61, 71, 70.

Die nächsten Ziehungen sind am 5. u. 19. April 1871.

W. M. K. K.

SSER.

Februar und März gefüllte Elöpataker...

Dieses Jahres in ganz neue Flaschen...

8 fl. per Kiste mit 50 großen Fla...

sepulver", 2-4...

Hand Otrobán.

eiger. 15. Mai Ungar...

von uns arrangirte...

jährlichen 23 Ziehungen...

0.000, 200.000 fl.

Alle Gewinnungen...

lose, mit Hinzugabe eines...

Wien, Mariahilfer...

billigste...

en-Mode-

agazin...

des...

f Freilach,

Schönen Wienerin

die Saison das Elegante...

quers von 5 bis 30 fl.

rel von 4 bis 15 fl.

ers in allen Farben...

glatte und ge...

er, sowie Shawls...

von Kleiderstoffen...

2-12

Manuskripte...

Geheime Krankheiten...

Verkauf in Hermannstadt...

am 22. März 1871:

19, 61, 71, 70.

Rede

über

das Consultativ-Votum der sächsischen Nations-Universität,

gehalten in der öffentlichen Sitzung vom 20. März 1871 der sächsischen Nations-Universität

von

Guido von Bauhuern,

Abgeordneter der Stadt Schäßburg.

Löbliche Nations-Universität!

Indem ich in der eröffneten Generaldebatte das Wort zu ergreifen mir erlaube, beabsichtige ich meine ganze Aufmerksamkeit der Kritik desjenigen Grundgedankens zu widmen, welcher alle in neuerer Zeit erfolgten Manifestationen der geehrten Gegenpartei der sogenannten Alttsachsen wie ein rother Faden durchzieht. — Es ist derselbe Grundgedanke, welcher in ziemlich diplomatischer Form in der von 19 geehrten Kollegen unterfertigten sogenannten Erklärung vom 13. Jänner 1871, — ferner in sehr bräunlicher Form in der sogenannten „Vertretung der Hermannstädter Kreisversammlung an die sächsische Nationsuniversität“ ddo. 30. Dezember 1870 und endlich als politisches Dogma in der Separatvorlage der Minorität des Munizipalausschusses niedergelegt erscheint. — Dieser Grundgedanke geht dahin, daß die sächsische Nation das Recht der Selbstgesetzgebung für Innerangelegenheiten besitze; — daß gemäß des angeblich aus dem §. 11 des 43. Ges.-Act. vom Jahre 1868 ersichtlichen Verfassungsstandes die sächsische Nationsuniversität der eine Kammern, Krone und Reichstag dagegen der andere Kammern der Gesetzgebung bezüglich des Königsbodens seien und daß somit nur eine solche Lösung der sächsischen Munizipalfrage als eine geles- und rechtmäßige betrachtet werden dürfe, welche auf der vollkommenen Uebereinkommnung, der eben genannten beiden Faktoren beruht. — Dieser Standpunkt wird zugleich als der sogenannte historische Rechtsstandpunkt, — als der Standpunkt einer spezifisch sächsischen Rechtscontinuität bezeichnet und betont.

Löbliche Nationsuniversität! — Ich beginne meine Kritik mit einer Aeußerung, welche eine der prononcirtesten Persönlichkeiten der geehrten Gegenpartei in öffentlicher Sitzung des erstjährligen Hermannstädter Landtages vom Jahre 1863 und 1864 fallen ließ; — diese Aeußerung lautet: „Ich will Ihnen, meine Herren, selbst auf die Gefahr hin, ein Beräthler meiner Nation genannt zu werden, ein Mittel sagen, wie man die Sachen aus dem Thurne ihrer privilegierten Sonderstellung herausbringen kann. — Stellen Sie sich auf den Standpunkt der Wissenschaft, auf den Standpunkt des modernen Staatsbegriffes, — kämpfen Sie überhaupt mit modernen Waffen, dann werden Sie die Sachen herausbringen.“

Ich adoptire dieses — ich wiederhole — von einer gegnerischen Kapazität empfohlene Mittel und werde daher mit modernen Waffen die geehrte Gegenpartei zu widerlegen die Ehre haben.

Die historische Kompetenz der sächsischen Nationsuniversität bildet bis zum heutigen Tage eine offene Frage, deren endgültige Lösung wir selbst in der von Gustav Seivert herausgegebenen Urkundencompilation vergebens suchen. — Weit entfernt, eine Kritik dieses Schriftchens hier zum Besten geben zu wollen, erlaube ich mir zur Charakteristik desselben nur soviel hervorzuheben, daß Seivert's Kompilation mit dem Jahre 1839 abschließt; die heute allein maßgebende Gesetzgebung vom Jahre 1848 scheint für Seivert gar nicht vorhanden zu sein. — Dieser Anachronismus, in welchem Seivert bei Herausgabe seiner Kompilation „über die gesetzliche Stellung und den Wirkungsbereich der sächsischen Nationsuniversität“ verfallen ist, dieser Anachronismus — sage ich — scheint der geehrten Gegenpartei im Allgemeinen anzuhängen.

Löbliche Nationsuniversität! — Der Streit über die historische Kompetenz der sächsischen Nationsuniversität ist heute nachgerade ein müßiger, denn heute handelt es sich nicht darum, welche Kompetenz die sächsische Nationsuniversität früher d. i. vor dem Jahre 1848 besaß, sondern darum handelt es sich, welche politische Kompetenz der sächsischen Nationsuniversität heute im modernen Einheitsstaate Ungarn zukommt.

Der andranische Freibrief, das leopoldinische Diplom und der XIII. C.-A. vom Jahre 1791 bieten allerdings

Anhaltspunkte dafür, daß die sächsische Nation bis zum Jahre 1848 eine mit gewissen legislativen Befugnissen ausgestattete staatliche Korporation bildete. — Es war dieses die Zeit des ständischen Systems, die Blütheperiode der Rechtsungleichheit und privilegierten Sonderstellungen. — Da kam das denkwürdige Jahr 1848 und mit ihm das Erwachen der Völker aus der Jahrhunderte langen Nacht politischer Knechtschaft zum Kampfe für die Emanzipation aus den Fesseln des Feudalismus, — zum Kampfe für die allgemeine Gleichberechtigung und individuelle staatsbürgerliche Freiheit.

Die unmittelbare Folge dieses Völkerverwachens war der Sturz des ständischen Systems und die Vertauung desselben mit dem repräsentativen. — Das ständische System war eine Frucht des Mittelalters, das Repräsentativsystem dagegen eine Errungenschaft der Neuzeit und während das ständische System sich bloß auf einzelne bevorrechtete Klassen und Korporationen stützte, die große Masse des Volkes dagegen vollständig rechtlos war, betrachtet das Repräsentativsystem das gesammte Volk als ein Aggregat gleichberechtigter Individuen und seine Basis ist nicht wie bei dem ständischen Systeme die Rechtsungleichheit, sondern die allgemeine staatsbürgerliche Gleichheit. — Das Resultat dieses großartigen politischen Umschwunges waren im Königreiche Ungarn die Gesetze vom Jahre 1848, welche das bis dahin ständisch organisierte Reich des heiligen Stephan zu einem repräsentativen Einheitsstaate erhoben. — Durch die geleslich vollzogene und allerhöchst sanctionirte Realunion Siebenbürgens mit Ungarn ist das Großfürstenthum Siebenbürgen ein integrierender Bestandteil des ungarischen Repräsentativstaates geworden und es haben demnach für dieses Land ganz dieselben Gesetze und dieselben staatlichen Prinzipien zu gelten, welchen Ungarn als repräsentativer Einheitsstaat überhaupt unterworfen ist. Obwohl ich, meine Herren, bei der Verprechung der sogenannten „sächsischen Rechtscontinuität“ auf die Konsequenzen der Union Siebenbürgens mit Ungarn noch zurückkommen werde, so muß ich des besseren Verständnisses wegen doch soviel vorausschicken, daß durch die Union Siebenbürgens mit Ungarn nicht etwa bloß die Agenden des früheren siebenbürgischen Landtages auf den ungarischen Reichstag übergegangen sind, sondern daß auch das Verhältnis, in welchem früher die siebenbürgischen Munizipien zur obersten Staatsgewalt standen, ein ganz anderes geworden ist. — Während nämlich früher unter der Herrschaft des ständischen Systems bloß einzelne allein berechnete munizipale und nationale Einheiten, — so namentlich in Siebenbürgen die Szekler, Ungarn und Sachsen staatliche Korporationen, — sogenannte „Landständschaften“ bildeten und in dieser Eigenschaft mit Ausschluß der gänzlich rechtlosen Volksmasse direkt mit dem Landesfürsten Gesetze für ihre Innerangelegenheiten vereinbarten, sind alle diese politisch-legislatorischen Befugnisse in Folge der Vereinigung des gesammten Volkes in die staatsbürgerliche Rechtssphäre auf diejenige Körperschaft übergegangen, deren Mitglieder vom Volke gewählt eben das gesammte ungarische Volk oder wissenschaftlicher ausgedrückt — die gesammte ungarische Nation zu vertreten haben. Daraus folgt, daß die zur Gesetzgebung allein berufenen Faktoren in dem modernen Einheitsstaate Ungarn die Krone und der ungarische Reichstag sind. Die Gesetzgebung muß zu Folge der allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichheit eine einheitliche d. h. eine für sämtliche Theile des Staates, — für sämtliche Munizipien desselben gleiche und gleichmäßig rechtswirksam sein und dieses ist nur dadurch zu erreichen, daß bezüglich aller politischen Angelegenheiten — mögen sie den Gesamtstaat oder bloß ein einzelnes Munizipium betreffen — das Gesetzgebungsrecht ausschließlich von der Krone und dem Reichstage ausgeht. — Die politische Einheit des modernen Staates ist demnach eine logische Konsequenz des repräsentativen Fundamentalphinzips der allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichheit und es heißt den modernen

Staat thatsächlich negiren, wenn irgend eine politische Körperschaft, irgend ein Munizipium eine privilegierte politische-legislatorische Sonderstellung für sich in Anspruch nimmt. — Indem die geehrte Gegenpartei behauptet, die sächsische Nationsuniversität besitze das historische Recht, für den Königsboden einen Munizipalgesetzentwurf zu beschließen, welchen Krone und Reichstag einfach zu bestätigen haben, vindizirt sie der sächsischen Nationsuniversität eine privilegierte Sonderstellung, deren sich kein einziges Munizipium Ungarns mehr erfreut. — Von gegnerischer Seite wird allerdings gesagt, der Königsboden sei mit den ungarischen Komitaten aus dem Grunde nicht zu vergleichen, weil er nicht ein einzelnes Munizipium sondern den Substrat von 11 Munizipien ausmache, daher der sächsischen Nationsuniversität, welche alle diese 11 Munizipien als ein einheitliches Ganze repräsentirt, eine weit ausgedehntere politische Kompetenz gebühre, als ein einzelnes ungarisches Komitat zu beanspruchen berechtigt ist.

Löbliche Nationsuniversität! — Daß die ungarische Regierung und Reichslegislative die Einheit des Königsbodens — repräsentirt durch die sächsische Nationsuniversität — auch künftig fortbestehen zu lassen bereit ist, — das allein schon involvirt eine Konzeption, zu welcher sich kaum irgend ein anderer moderner Einheitsstaat herbeilassen würde, denn verschließen wir uns der Thatsache nicht, daß die Vereinigung der 11 Munizipien des Königsbodens zu einem allerdings nur in gewisser Beziehung — einheitlichen Ganzen mit Rücksicht auf die übrigen Munizipien Ungarns schon an sich von dem Fundamentalprinzip des Repräsentativsystems, — von der allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichheit abweicht. — Zu dieser Konzeption haben sich Regierung und Reichstag aus Opportunitätsgründen herbeigelassen, eine gesetzliche Verpflichtung hiezu war und ist aber nicht vorhanden. — Das aus der Einwanderung unserer Väter nach Ungarn hervorgegangene sogenannte „Sachsenland“ war eine von den ungarischen Königen begünstigte Pflanzung deutscher Auswanderer; — es ist somit eine Schöpfung der ungarischen Gesetzgebung. — Allerdings wurde den eingewanderten Sachsen von den ungarischen Königen eine bevorzugte, halbverworfene Stellung vertragmäßig garantiert; — diese königliche Garantie konnte und durfte sich aber unmöglich auf alle kommenden Zeiten erstrecken, denn die ungarischen Könige waren gar nicht berechtigt, Institutionen und Korporationsprivilegien für die Ewigkeit zu schaffen und auf diese Weise der gesetzgebenden Gewalt des ungarischen Staates für alle Zukunft die Hände zu binden.

Meine Herren! Könige und Regierungen, sie kommen und wechseln wie die Generationen der Menschen einander voranziehen und nachfolgen, — nur der Staat überdauert die Jahrhunderte, er ist das Bleibende und somit ist er der Eigentümer der höchsten, unveräußerlichen Autorität während seine Regenten und Regierungen bloß die zeitlichen Befizier derselben sind. — So steht der Staat über allen fürstlichen Gewalten, über allen Institutionen und Korporationen und Gesetze, welche er heute schuf, Rechte welche er heute ertheilte, ist er befugt, kraft seiner unveräußerlichen Autorität Morgen wieder aufzuheben. — So soll es sein, — so muß es sein, denn nur auf dieser durch Nichts gebundenen Autorität des Staates beruht alle Volkentwicklung und aller Fortschritt, ohne welche die staatliche Gesellschaft verflüchtigen und zu Grunde gehen müßte. — Wer repräsentirt die Autorität des ungarischen Staates? — Die Krone und der ungarische Reichstag. — Sie sind die zur Gesetzgebung allein berufenen Faktoren und besitzen demnach nicht bloß die Macht, sondern auch das Recht, historisch gewordene Institutionen aufzuheben und neue politische Gebilde in's Leben zu rufen. — Verkennen wir, meine Herren diese unläugbare Thatsache nicht, verkennen wir nicht, daß die Verfassung des Königsbodens in seiner einheitlichen Gestaltung seitens der gesetzgebenden Gewalt Ungarns bloß eine Konzeption ist und fordern wir nicht die Autorität des

ungarischen Staates dadurch heraus, daß wir — mit der uns bloß concessirten Einheit des Königsbodens nicht zufrieden — der sächsischen Nationaluniversität noch überdies Rechte vindiciren, welche — und wenn sie Tausend Mal in alten Pergamenten verbriefet ständen — im modernen Einheitsstaate von einem untergeordneten Theile desselben nur ein Mal nicht mehr ausgeübt werden dürfen; — es könnte leicht, meine Herren, geschehen, daß die gesetzgebende Gewalt, unserer unbedingten Präsenzen endlich müde, dazu schreitet, mit dem Königsboden atomistisch zu verfahren und ihn nach Abschaffung der Nationaluniversität in seine einzelnen Municipien zu zerstückeln.

Ich bitte mich übrigens, meine Herren, nicht mißzuverstehen: Die eigenthümliche und in ganz Ungarn einzig dastehende Gestalt des Königsbodens, als einer municipalen Einheit, habe ich lediglich deshalb hervorgehoben, um zu veranschaulichen, welche große Konsequenzen das Fortbestehen dieses municipalen Unitums seitens der ungar. Reichslegislative involviret; — dabei habe ich jedoch nicht im Entferntesten daran gedacht, aus der bloß concessirten Einheit des Königsbodens nimmere etwa Kapital für die Centralisation desselben zu schlagen; — im Gegentheil erkläre ich mich ein für alle Mal ganz entschieden für die möglichste Dezentralisation des Königsbodens und zwar verlange ich, daß die Publica desselben nicht bloß im Vollgenusse ihrer bisherigen municipalen Rechte verbleiben, sondern daß ihre Kompetenz wo möglich noch erweitert werde; — ich verlange, daß der Schwerpunkt der Municipalautonomie auf Königsboden künftig wie in den Comitaten des gesammten Königreiches in den einzelnen Stuhls- oder Districts-Versammlungen liege, denn dieses ist die *conditio sine qua non* zur Verwirklichung des bekannten Grundgesetzes: „Die freie Gemeinde im freien Staate.“ — Von der Nothwendigkeit dieser municipalen Dezentralisation bin ich im Interesse des freien Volksthum's dermaßen durchdrungen, daß ich jeden Versuch, die sächsische Nationaluniversität zu einem sächsischen Landtag hinaufzuschrauben, nicht bloß als ungarischer Patriot, sondern insbesondere auch als Sachse unter allen Umständen perherressiren muß; — hat es doch die in neuerer Zeit wiederholt mißbrauchte — um nicht zu sagen mißgriffene — Präponderanz der sächsischen Nationaluniversität über die einzelnen Kreise des Königsbodens mit sich gebracht, daß im Namen der sächsischen Nation Beschlüsse gefaßt worden sind, welche einerseits von so manchem sächsischen Kreise entschieden mißbilligt wurden, andererseits sowohl für unser ungarisches Gesamt Vaterland als auch insbesondere für die sächsische Nation höchst traurige Folgen nach sich zogen. — Die urkundlichen Belege hierfür befinden sich theilweise in dem sächsischen Nationalarchive, daher ich einfach auf diese öffentlichen Dokumente verweise.

Der Unterschied, welcher zwischen den ungar. Comitaten und dem Königsboden zu Folge seiner Zusammenfassung aus mehreren autonomen Municipien zu einem in gewisser Beziehung einheitlichen Ganzen besteht, — dieser Unterschied bietet dem Gesetzten gemäß nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß sich die löbliche Nationaluniversität ein politisches Selbstgesetzgebungsrecht vindicire, welches allen übrigen Municipien Ungarn's verwehrt ist.

Die gebrachte Gegenpartei stellt sich auf den sogenannten historischen Rechtsstandpunkt und sucht denselben damit zu rechtfertigen, daß der §. 11 des 43. G. v. A. vom Jahre 1868 den XIII. L. v. A. vom Jahre 1791 aufrechterhält. — Der XIII. L. v. A. vom Jahre 1791 sagt nun allerdings, daß die sächsische Nation in ihrem gesetzmäßigen, mit dem leopoldinischen Diplom vom Jahre 1691 übereinstimmenden Zustande erhalten wird; — der II. L. v. A. vom Jahre 1791 aber, nämlich gerade derjenige Landtagsartikel, welcher von der Bestätigung des erwähnten leopoldinischen Diploms handelt und somit die notwendige Voraussetzung des XIII. L. v. A. vom Jahre 1791 bildet, — der II. L. v. A. vom Jahre 1791 — laze ich — enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß nur jene im leopoldinischen Diplom enthaltenen Rechte, Privilegien und Freiheiten durch Seine geheilte Majestät gütig bestätigt werden, welche durch entgegenstehende Revellat-Konstitutionen (nämlich durch neuere Gesetze) nicht aufgehoben oder abgeändert sein sollten: „*quae per contrarias Novellares Constitutiones sublatae vel alteratae non essent.*“ Diese die Bestätigung des leopoldinischen Diploms wesentlich modifizirende Bestimmung des II. L. v. A. vom Jahre 1791 involviret die Anerkennung des bereits im römischen Rechte ausgesprochenen und von der modernen Wissenschaft sanctionirten Grundgesetzes: „*Lex posterior derogat priori*“ und somit ist der §. 11 des 43. G. v. A. vom Jahre 1868 dahin zu interpretiren, daß die sächsische Nationaluniversität in ihrem dem XIII. L. v. A. vom Jahre 1791 entsprechenden Wirkungsbereiche insofern belassen wird, als dieser Wirkungsbereich durch die neuere Gesetzgebung nicht alterirt worden ist.

Wenn auch die sächsische Nationaluniversität vor dem Jahre 1848 bezüglich der Innerangelegenheiten des Königsbodens ein politisches Selbstgesetzgebungsrecht besaß, so ist dieses Recht durch die 1848-er Gesetzgebung ipso jure et ipsa lege aufgehoben worden, denn tragt der 1848-er Gesetze, welche die Grundlage unserer gegenwärtigen verfassungsmäßigen Zustände bilden, sind Krone und Reichstag allein die Quelle der Gesetzgebung, sind die dem Reichstage verantwortlichen ungarischen Minister die Vollstrecker und Nichts als die Vollstrecker des **reichstäglichen** Willens und unterliegen nur diejenigen Beschlüsse der allerhöchsten Sanction, welche der **ungarische Reichstag** discutirt und acceptirt hat.

Es geht also heute durchaus nicht an, daß die sächsische Nationaluniversität einen Municipalgesetzgebungsbereich besitze und denselben hierauf der Krone und dem Reichstage einfach zur Bestätigung unterbreite, sondern es wurde laut §. 10 des 43. G. v. A. vom Jahre 1868 der sächsischen Nationaluniversität bloß die **Konzeption** gemacht, daß sie in einem die municipalen Regierung des Königsbodens behandelnden Operate ihre diesbezüglichen Anschauungen und Wünsche niederlege und dadurch Regierung und Reichstag in die Lage setze, diesen Anschauungen und Wünschen der löblichen Nationaluniversität in dem von Krone und Reichstag zu schaffenden Muni-

zipalgesetze für den Königsboden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. — Ich wiederhole, meine Herren, dieser Vorgang der gesetzgebenden Gewalt gegenüber dem Königsboden ist abermals eine ganz besondere **Konzeption**, denn vom streng repräsentativen Standpunkte betrachtet wäre es durchaus nicht inkorrekt gewesen, wenn Regierung und Reichstag das bereits sanctionirte ungarische Municipalgesetz auch auf den Königsboden ausgedehnt hätten. — Ist irgend ein Municipium Ungarn's um seine Wohlmeinung bezüglich der Municipalorganisation gefragt worden? — Nein! — Ist irgend einem Municipium Ungarn's ein abgeordnetes Municipalgesetz konzedirt worden? — Nein! — Nur dem Königsboden wurden diese Konzeptionen gemacht und aus Gefantheitlichkeit hierfür vindicirt die gebrachte Gegenpartei der sächsischen Nationaluniversität ein Gesetzgebungsrecht, welches so schwerwiegend ist, daß es dem Gesetzgebungsrechte der Krone und des Reichstages vollkommen das Gleichgewicht hält, denn die gebrachte Gegenpartei stellt die Behauptung auf, daß bezüglich des Königsbodens die Gesetzgebung zwischen der sächsischen Nationaluniversität einerseits und der Krone und dem Reichstage andererseits getheilt sei.

Meine Herren! — Gestatten Sie mir ein Gleichniß aus dem Universalreiche der exakten Wissenschaft: Was würde der unsterbliche Begründer der neueren mathematischen Physik, — was würde Saak Newton sagen, wenn er noch lebte und sehen müßte, wie eine sehr intelligente Partei sein berühmtes Gravitationsgesetz über den Haufen zu werfen sich erlaubte! — Er würde mit dem Bligstrahl seines naturwissenschaftlichen Genies zwischen diese Partei hineinfahren und ihr zurufen: „*Haltet ein, Ihr Herren und fröhnt nicht länger einer Anshauung, welche von den ewigen, unabänderlichen und überall waltenden Naturgesetzen gründlich widerlegt wird; — es ist ganz dasselbe, als wenn Ihr behaupten wölltet, nicht die Sonne, — nein, die winzig kleine Erde sei der Zentralkörper unseres Planetensystems.*“ — Ja, meine Herren der gebrachten Gegenpartei, nicht bloß die obersten Grundzüge des modernen Staatsrechtes, — auch das physikalische Gesetz der Schwerkraft erhebt feierlich Protest gegen ihre Behauptung, wernach der winzige Municipalkörper, genannt „*sächsische Nationaluniversität*“ die Anziehungskraft des großen ungarischen Staatscentrums, genannt „*Krone und Reichstag*“, demmaßen paralyisiren soll, daß zwischen den beiden Letzteren und der sächsischen Nationaluniversität ein Gleichgewicht der legislativen Kräfte ewalt. — Meine Herren! — Krone und Reichstag, — sie bilden den Zentralkörper des ungarischen Staatsystems, welcher die Bahnen seiner politischen Planeten, der Municipien Ungarn's definitiv vorgeschrieben und regelt und von ihm allein erhalten sämtliche politischen Einheiten des ungarischen Königreiches Licht und Wärme der Gesetzgebung.

Fragen wir nun aber um die Rechtsgründe der gegnerischen Behauptung, so finden wir in den Parteierganen der gebrachten Gegenpartei folgende Antwort: „*Unsere politische Ueberzeugung stützt sich auf das historische Recht und an der Kontinuität dieses Rechtes müssen wir unerschütterlich festhalten, denn sonst find wir den Maßregelungen seitens der ungarischen Regierung fortwährend preisgegeben.*“

Was vorerit den letzteren Punkt anbelangt, so erlaube ich mir zu fragen: Wer schützt denn alle übrigen Municipien Ungarn's vor ministerieller Maßregelung? — Der ungarische Reichstag ist es, welcher darüber zu wachen hat, daß die ihm allein verantwortlichen Minister im Sinne der bestehenden Gesetze ihr Amt walten; — der ungarische Reichstag ist es, welcher die Kontrolle über die Gesamthätigkeit der Regierung übt; — der ungarische Reichstag ist es somit, welcher nicht bloß im Vereine mit der Krone die Gesetze schafft, sondern zugleich sämtliche Regierungsorgane für die strenge Durchführung derselben verantwortlich macht; — der ungarische Reichstag ist es endlich, in welchem bereits seit 4 Jahren auch unsere Abgeordneten sitzen und sowohl an der Legislation als auch an der Kontrolle über die gesammte Regierungsthätigkeit persönlich theilnehmen. — Und was nun vollends das sogenannte historische Recht der sächsischen Nation anbelangt, so erlaube ich mir gleichfalls zu fragen: Was ist denn dieses angebliche historische Recht? — Es ist ein Etwas, welches heute gar nicht mehr existirt! — Aus diesem Grunde ist es — gelinde gesagt — unrichtig, wenn die gebrachte Gegenpartei uns Männer der neuen Zeit, die Todtengräber eines jahrhundertalten Municipallebens“ nennt, weil wir uns für ein politisches Nonens unmöglich erwärmen können. — Meine Herren! — Nicht wir, die Männer des Fortschrittes, nein, — der moderne Zeitgeist und seine Schöpfungen sind die Todtengräber jenes jahrhundertalten Municipallebens“, — wir, meine Herren, wir konstatiren bloß, daß jenes jahrhundertalte Privilegium der politischen Selbstgesetzgebung nicht mehr existirt und daher die ganze gegnerische Theorie des sogenannten historischen Rechtes ziel- und bodenlos in der Luft schwebt.

So stellt sich denn der sogenannte historische Rechtsstandpunkt der gebrachten Gegenpartei als ein vollständig unhaltbarer dar, sobald man den Maßstab des Gesetzes und der modernen Wissenschaft an ihn anlegt; — es ist eine rein müßige und verlorene Arbeit, in Urkunden und Pergamenten, welche einer längst vergangenen Zeit angehören, die Bürgschaften seiner Zukunft zu suchen; — eine Politik, deren Thätigkeit in solcher Strophusarbeit besteht, träumt sich fort und fort in die mittelalterliche Finsternis zurück und sieht nicht ein oder will nicht einsehen, daß sie längst vorüber, — daß es längst heller — lichter Tag geworden ist. — Wenn Sie sich, meine Herren der gebrachten Gegenpartei, auf den Standpunkt des sogenannten historischen Rechtes stellen, desjenigen Rechtes, dessen Schöpfer das ständische Feudalsystem war, dann müssen Sie auch das Zeitalter in das Mittelalter zurückschrauben; dann müssen Sie die Standesverrechte des Erbadeis, die Justizgerechtigkeit und überhaupt alle Ausgeburteten jener engverbundenen Zeit wiederherstellen; — dann müssen Sie unsere romantischen Mitbürger in ihre frühere Pariastellung zurückdrängen; — die große Masse des Volkes wieder in die uralte Knechtschaft zurückschleudern; — kurz dasjenige Zeitalter wieder heraufbeschwören, welches nicht die Rechtsgleichheit, sondern die krasseste Ungleichheit als Devise an der Stirne

trug. — Dieses können Sie aber nicht und — wie ich glaube — wollen Sie auch nicht und so müssen Sie denn endlich doch mit der historischen Vergangenheit gründlich brechen und dem kathegorischen Imperativ der modernen Zeit sich fügen.

Es mag recht romantisch sein, als politische Partei die Rolle des Götze von Berlichingen zu spielen und vielleicht findet sich unter uns Sachse einstens auch ein Götze, welcher diesen letzten Anlauf des sächsischen Privilegienritterthums dramatisch verherrlicht, nichtsdestoweniger ist eine solche Politik weder korrekt noch praktisch, — sie gleicht der bekannten czechischen Deklarantenpolitik, welche die gebrachte Gegenpartei gewiß ebensowenig billigt als ich und meine Gesinnungsfreunde; — ja noch mehr: die Politik der gebrachten Gegenpartei besitzt noch weit weniger Berechnung als die czechische Deklarantenpolitik, weil das Substrat der Letzteren die Schöpfung des böhmischen Staates ist, während das Substrat der Politik unserer gebrachten Gegner eine untergeordnete municipale Gemeinschaft bildet. — Das ist ja der kolossale Terribus der gebrachten Gegenpartei, daß sie die sächsische Nationaluniversität der Vertretungskörperschaft eines Staates gleichstellt, — daß sie — ich will es nicht unteruchen ob absichtlich oder unabsichtlich — die untergeordnete municipale Stellung des Königsbodens übersteigt und demgemäß die politische Ungeheuerlichkeit aufstellt, es sei bezüglich der Innerangelegenheiten des Königsbodens die sächsische Nationaluniversität der eine gesetzgeberische Faktor, während Krone und Reichstag als der andere Faktor einfach zu ratifiziren haben, was die sächsische Nationaluniversität zu beschließen für gut befunden.

Ein solches Verkommen der eigenen Kleinheit und Schwäche einerseits, der obersten Christenbedingungen desjenigen Staates, dessen integrierender Theil man ist, andererseits, — das, meine Herren, ist eine Politik, welche, in ihren Konsequenzen für das polyglotte Königreich Ungarn äußerst gefährlich werden könnte, eine Politik, welche obgleich ich überzeugt bin, daß es nicht in der Absicht der gebrachten Gegenpartei liegt — von dem erimen laesae reipublicae nicht sehr weit entfernt ist. — Das war und ist ja der Kluch sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn, daß einzelne municipale Theile stets die Rolle des staatlichen Ganzen spielen wollten und wollen, ohne zu bedenken, daß dadurch der Staat und mit ihm **sie selbst** endlich zu Grunde gehen müßten.

Wenn wir für die sächsische Nationaluniversität auch heute noch politisch-legislatorische Rechte oder wie es in der Separatverträge der Minorität des Municipalausschusses heißt — ein sogenanntes „*statutarisches Gesetzgebungsrecht*“ fordern, so streben wir nichts Geringeres an, als aus der Nationaluniversität einen Landtag und aus dem Königsboden ein reichsunmittelbares Kronland zu schaffen; — nun dazu, meine Herren, kann sich der moderne Einheitsstaat Ungarn unmöglich verstehen, ohne sich selbst aufzugeben.

Der Königsboden besitzt im ungarischen Reichstage 22 aus der Mitte seiner Bürger gewählte Abgeordnete; — dieselben halten und helfen mit Gesetze dekretiren für **sämmtliche Municipien Ungarn's**; — ist es nun nicht unbillig, zu verlangen, wir allein sollen das Privilegium haben, unsere 11 Municipien nach eigenem Gutdünken gesetzlich zu regeln, während der ungar. Reichstag sammt unseren 22 Abgeordneten bezüglich der Organisation aller anderen Municipien Ungarn's **de iis sine iis** bereits definitiv verfügt hat? — Führrwahl! — Ein solches Verlangen ist nicht bloß unbillig, es involviret geradezu die schreiendste Ungerechtigkeits, — die Negation des modernen Staatsrechtes und seiner obersten Axiome.

Meine Herren! — Wissenschaft und Zeitgeist, — sie rufen uns Allen mit Demmerntinnung zu: „*Gebet auf den einseitigen und unhaltbaren Standpunkt des sogenannten historischen Rechtes, — es ist der Standpunkt der personifizirten Ungerechtigkeits, — es ist der Standpunkt der Auflehnung der einzelnen Theile gegen das höhere Ganze.* — Gebt auf die Politik des Stillstandes und Rückschrittes, — gebt auf eine Politik, welche den Spruch des Dichters zu verwirklichen strebt:

„*Es erben sich Geses und Rechte Wie eine ewige Krankheit fort.*“

Gebet auf jenen mittelalterlichen Thurm der sächsischen Halbouveranität, wofür im modernen Einheitsstaate nun einmal kein Raum vorhanden ist und zieht hinaus auf die grünenden Fluren des frisch und frei pulsirenden modernen Verfassungslebens, dessen Quelle die allgemeine Rechts-gleichheit, dessen Abzweig die individuelle staatsbürgerliche Freiheit und dessen Regulator die Staatseinheit ist. — Euerer Zukunft liegt nicht in jener mittelalterlichen Halbouveranität, deren Löwenanthell einer herrschsüchtigen Oligarchie stets zufiel, während des sächsischen Volk am Gängelbände dieser Oligarchie auf die Hälfte seiner einstigen Seelenzahl herabschmolz und trotz gegenwärtiger Ubraten bezüglich seiner Kultur, Bildung und Industrie weit hinter der modernen Zeit zurückgeblieben ist; — Euerer Zukunft liegt vielmehr in Euerem geistigen und materiellen Fortschritte, — in Euerem regen Theilnahme am öffentlichen Leben, — in Euerem Aufgehen in dem allgemeinen, freien **Staatsbürgerthum**.

Mit der Unhaltbarkeit des sogenannten historischen Rechtsstandpunktes fällt zugleich die von der gebrachten Gegenpartei betonte spezifisch sächsische Rechtskontinuität in sich selbst zusammen. — Dieselbe scheint eine Imitation der ungarischen Rechtskontinuität zu sein, nur Schade, daß diese Imitation von dem Original gar so sehr abhinkt: die ungarische Rechtskontinuität stützte sich auf die 1848-er Gesetze, welche verfassungsmäßig niemals aufgehoben worden waren; — die sogenannte sächsische Rechtskontinuität dagegen ist durch die verfassungsmäßig erfolgte **Realunion** Siebenbürgens mit Ungarn unterbrochen worden, denn gemäß des bereits erwähnten Grundgesetzes: „*Lex posterior derogat priori*“ sind durch diesen Staatsakt alle diejenigen Gesetze Siebenbürgens sowie insbesondere alle diejenigen Municipalrechte der Sachsen, Ungarn und Szekler, welche mit den bestehenden unga-

rischen Repräsentanten facto weg 1868 sag Gesetz glichen legmäßig mäßig Ma mentaler führte Et selbst der nannten desloven Legit des es seien bleh die hürge sächsischen übertrage Pät Union S angebote gung, wo haare Un nicht der immer müßten gens no reiche r rechtlos fällt es n im moder geriren z bürger b gleichb die die Aufgaba thums e reiche U allein u seines en in einen gewandelt liberalen — was i Sieben leglateri und Kerr auf dessen tag über auch in E der drei u garische Volk Si werden d schen 2 Union 3 des früh Reichstag §. 2 heißt früheren u und Reich drücklich, züglich de schließlic wie angst waren, de gens eine zu geben, vom Jahr maben la von Ung kann fe gesetzlic gesegnet ung der innersten

nicht und — wie ich
so müssen Sie denn
ergangenheit gründlich
ativ der modernen
politische Partei die
zu spielen und viel-
faches auch ein Götze,
sichen Privilegienritter-
weniger ist eine solche
— sie gleicht der Be-
welche die geehrte Ge-
sils ich und meine Ge-
te Politif der geehrten
Berachnung als die
Substitut der Letzteren
es ist, während das
Gezner eine unter-
bildet. — Das ist
Gegenpartei, das sie
Vertretungsförderung
— ich will es nicht
sichtlich — die unter-
Königsbodens über-
gebeuerlichkeit aufstellt,
ten des Königsbodens
eine gezegebene
tag als der andere
das die sächsische Na-
befunden.
genen Kleinheit und
inbedingungen desent-
man ist, andererseits,
welche, in ihren Kon-
sich Ungarn auherst
weiche obgleich ich über-
der geehrten Gegen-
sae respUBLICae nicht
und ist ja der An-
garn, das einzelne müs-
staatlichen Ganzen
bedenken, das dadurch
sichtlich zu Grunde gehen
Nationsuniversität auch
Nechte oder wie es
ist des Munizipalaus-
utarisches Gezege-
wir nichts Geringeres
en Landtag und aus-
elbares Kronland
ren, kann sich der mo-
verstehen, ohne sich
nariischen Reichstage 22
Abgeordnete; — dieselben
für sämtliche Mü-
ht unbillig, zu verlangen,
um haben, unsere 11
uten gesetzlich zu regeln,
unteren 22 Abgeord-
ler anderen Müni-
bereits definitiv verfügt
Berlangen ist nicht bloß
teinstens Ungerechtigkeit,
en Staatsrechtes
t und Zeitgeist, — sie
e zu: „Geht auf den
punkt des sogenannten
andpunkt der vereinifir-
Standpunkt der Auf-
n das höhere Ganze,
andes und Rücksichtes,
Spruch des Dichters zu
nd Rechte
t fert.“
Thurn der sächsischen
en Einheitsstaate nun
und ziehet hinaus auf
frei vullstrenden mo-
le die allgemeine Rechts-
viduelle staatsbürgerliche
Staatsseinheit ist. —
mittelalterlichen Halb-
ner herrschsüchtigen Di-
fische Welt am Gängel-
Hälfte seiner einfügen
gentheiliger Phrasen be-
ndustrie weit hinter der
ist: — Eure Zukunft
und materiellen Fort-
ome am öffentlichen
dem allgemeinen,
nten historischen Rechts-
geehrten Gegenpartei be-
ntinuität in sich selbst
e Imitation der unga-
nur Schade, das diese
sehr absicht: die un-
sich auf die 1848-er
hig niemals aufge-
sogenannte sächsische
die verfassungsmäßig
s mit Ungarn unter-
bereits erwähnten Grund-
riori“ sind durch diesen
siebenbürgens sowie ins-
alrechte der Sachsen,
it den bestehenden unga-

rischen Reichstage sowie mit den Grundprinzipien eines
repräsentativen Einheitsstaates im Widerspruch stehen, ipso
facto weggefallen. — Der §. 2 des 43. G.-A. vom Jahre
1868 sagt ausdrücklich, das das verfassungsmäßige
Gezegebungsrecht auch bezüglich des siebenbürgi-
gischen Territoriums ausschließlich von dem ge-
setzmäßig gekrönten Könige und dem gesetz-
mäßig einberufenen Reichstage ausgeübt wird.
Man sollte glauben, das abgeben von den Funda-
mentalprinzipien des repräsentativen Systems die eben ange-
führte Stelle eines allerhöchstsanctionirten Gezege-
selbst den größten Skeptiker von der Aburdität der so ge-
nannten sächsischen Rechtskontinuität überzeugt; — nichts
destoweniger sucht die geehrte Gegenpartei die schlagende
Logik des erwähnten §. 2 damit zu pariren, das sie behauptet,
es seien in Folge der Union Siebenbürgens mit Ungarn
bloß die legislativen Befugnisse des früheren sieben-
bürgischen Landtages und nicht auch diejenigen der
sächsischen Nationsuniversität auf den ungarischen Reichstag
übertragen worden.
Löbliche Nationsuniversität! Die gesetzlich vollzogene
Union Siebenbürgens mit Ungarn ist — wie ich bereits
angedeutet habe, — eine Real-Union d. h. eine Vereinig-
ung, wodurch Siebenbürgen in dem repräsentativen Einheits-
staate Ungarn vollständig aufgegangen ist. — Wäre dieses
nicht der Fall, so würde die sächsische Nation allerdings noch
immer eine sogenannte Landherrschaft vorstellen, es
müßten aber auch die Szeckler und Ungarn Siebenbürgens
noch immer ständische Nationen bilden, seine zahl-
reiche romanische Bevölkerung dagegen noch immer politisch
rechtlos sein. — Den Ungarn und Szecklern Siebenbürgens
fällt es nun aber durchaus nicht ein, sich auch heute noch —
im modernen Staate Ungarn — als ständische Nationen
geriren zu wollen und was mehrere romanischen Mit-
bürger betrifft, so sind dieselben längst in die Reihe der
gleichberechtigten Nationalitäten eingetreten u. z. haben
sie dieses eben nur der Real-Union, — dem
Aufgehen des ständisch organisirten Großfürstenthums
Siebenbürgen in dem repräsentativen Königs-
reiche Ungarn zu verdanken. — Durch die Real-Union
allein wurde Siebenbürgen auf verfassungsmäßigem Wege
seines engherzigen ständischen Charakters entkleidet und
in einen homogenen Theil des ungarischen Staates um-
gewandelt, — eines Staates, welcher auf dem humanen und
liberalen Principe der allgemeinen Rechtsgleichheit ruht;
— was somit in Ungarn Rechtens ist, das ist es auch in
Siebenbürgen und wie in Ungarn die politisch-
legislatorischen Befugnisse der einzelnen bevorrechteten Stände
und Korporationen auf das gesammte Volk beziehungsweise
auf dessen Repräsentanten, — den ungarischen Reichs-
tag übergegangen sind, ebenso ist in Folge der Real-Union
auch in Siebenbürgen das politische Gezegebungsrecht
der drei privilegierten ständischen Nationen auf den un-
garischen Reichstag übertragen worden, dem Land und
Volk Siebenbürgens und Land und Volk Ungarns
werden durch die eine Reichslegislative, durch den ungarischen
Reichstag repräsentirt. — Wenn in Folge der
Union Siebenbürgens mit Ungarn thatsächlich nur die Aenden
des früheren siebenbürgischen Landtages dem ungarischen
Reichstage zugefallen wären, so müßte es in dem zitierten
§. 2 heißen: „Das verfassungsmäßige Gezegebungsrecht des
früheren siebenbürgischen Landtages wird von Krone
und Reichstag ausgeübt;“ — so heißt es aber darin aus-
drücklich, „das das verfassungsmäßige Gezegebungsrecht be-
züglich des siebenbürgischen Territoriums u. z. aus-
schließtlich von Krone und Reichstag ausgeübt wird“ und
wie ängstlich die ungarischen Gezegeber darauf bedacht
waren, der gesetzlichen Einheit Ungarns und Siebenbürgens
einen möglichst klaren und unzweideutigen Sinn
zu geben, beweist der Umstand, das sie in den 43. G.-A.
vom Jahre 1868 den §. 17 aufnahmen, welcher folgender-
maßen lautet: „Aus dem Titel Sr. Majestät des Königs
von Ungarn als Großfürsten von Siebenbürgen
kann keinerlei Konsequenz zum Nachtheile der
gesetzlichen Einheit Ungarns und Siebenbürgens
gezogen werden.“ — Wenn die diesbezügliche Behauptung
der geehrten Gegenpartei faktisch der Ausdruck ihrer
innersten Ueberzeugung ist, was ich durchaus nicht bezweifeln

will — warum macht sie für die sächsischen Abgeordneten
im ungarischen Reichstage nicht das „Kurialvotum“
geltend, welches die sächsische Nation im früheren siebenbürgi-
schen Landtage doch einstens besessen hat? — Warum stellt
sie nicht auch die Behauptung auf, das die Gezege bezüglich
der Innerangelegenheit des Königsbodens auch heute noch
zwischen der sächsischen Nationsuniversität und der Krone
allein zu vereinbaren sind? — Es wäre dieses von ihrem
Standpunkte gewiß logischer und konsequenter als zu sagen,
die sächsische Nationsuniversität sei der eine Faktor, Krone
und Reichstag dagegen der andere Faktor der Gezegebung
bezüglich des Königsbodens. — Die geehrte Gegenpartei
thut dieses nicht, weil sie die Unstichhaltigkeit eines solchen
Annehmens selbst fühlt und einseht, und dennoch, meine
Herren, ist diejenige Interpretation, welche die geehrte Ge-
genpartei dem mehrerwähnten §. 2 angedeihen läßt, ebenso
unstichhaltig.
Die Realunion Siebenbürgens mit Ungarn ist von
dem letzten verfassungsmäßigen siebenbürgischen Landtage im
Namen des ganzen Landes und im Namen der
gesammten siebenbürgischen Bevölkerung be-
schlossen worden; — dieselbe involvirt somit implizite
den freiwilligen Verzicht der 3 bis dahin privilegierten
Nationen, nämlich der Ungarn, Szeckler und Sachsen
auf alle diejenigen Rechte, welche mit dem Staatsgrundgezege
des Königreichs Ungarn, dessen integrierender Theil sie
durch die Union geworden, im Widerspruch stehen. — Nach-
dem nun das verfassungsmäßige Gezegebungsrecht im Kö-
nigsreiche Ungarn ausschließlich nur von der Krone und dem
Reichstage ausgeübt wird und nachdem Siebenbürgen zu
Folge der Real-Union nicht etwa bloß — wie Kreationen
— eine „pars adnexa“ Ungarns bildet, sondern in diesem
Königsreiche vollständig aufgegangen ist, so unterliegt es
nicht dem mindesten Zweifel, das bezüglich des ge-
sammten siebenbürgischen Territoriums, und
somit auch bezüglich des Königsbodens das ver-
fassungsmäßige Gezegebungsrecht ausschließlich
nur von der ungarischen Reichslegislative aus-
geübt werden kann und darf. — Dieser logischen
Konsequenz der Realunion Siebenbürgens mit Ungarn wurde
nun in dem §. 2 des 43. G.-A. vom Jahre 1868 mit
einer Klarheit Ausdruck gegeben, an welcher alle diesbezüglich
verfuchten Manipulationen machtlos abprallen müssen. — Die
fiktive Lehre von der Fortdauer eines Rechtes, welches sowohl
durch eigene Verzichtleistung, als auch durch die ge-
setzlich vollzogenen Thatfachen längst zu Grabe getragen
wurde, — das, meine Herren, ist das jüngste todtgebe-
rene Kind der geehrten Gegenpartei, — das ist die Theorie
von der sogenannten „sächsischen Rechtskontinuität.“
Löbliche Nationsuniversität! Ich glaube das an-
gebliebene historische Selbstgezegebungsrecht der sächsischen
Nationsuniversität wenigstens für diejenigen Herren Abge-
ordneten, welche sich der Wahrheit überhaup nicht verschließen,
hinlänglich ad absurdum geführt zu haben; — ich glaube
nachgewiesen zu haben, das das Verhältnis der sächsischen
Nationsuniversität zur gezegebenden Gewalt nicht dasjenige sein
kann und sein darf, welches zwischen zwei gleichberech-
tigten Faktoren besteht; — das vielmehr die sächsische Na-
tionsuniversität als munizipaler Vertretungsorgan dem
ungarischen Reichstage, als dem Vertretungsorgan des ge-
sammten Staates nicht subordinirt sondern subordinirt
ist; — das es sich somit heute nicht etwa um ein Kom-
promiß um einen Ausgleich zwischen der sächsischen Na-
tionsuniversität und der ungarischen Reichslegislative handelt,
sondern das die von der Letzteren im §. 10 des 43. G.-A.
vom Jahre 1868 dem Königsboden und nur dem Königs-
boden zugegebene Konzeffion der sogenannten „Anbörung der
Betreffenden“ nicht mehr und nicht weniger bezweckt, als der
sächsischen Nationsuniversität die vielleicht nimmer wieder-
kehrende Gelegenheit darzubieten, über die munizipale
Regelung des Königsbodens ihre gutachtliche Wohlmeinung
d. h. also ein votum consultativum abzugeben; — das
dagegen das votum decisivum, nämlich die endgültige
Beschließung des Munizipalgezege für den Königsboden,
kraft des repräsentativen Systems, ferner kraft der §§. 2 und
10 des 43. G.-A. vom Jahre 1868 und endlich kraft des
§. 88 des allgemeinen Munizipalgezege vom Jahre

1870 ausschließlich Sache der Krone und des ungarischen
Reichstages ist.
Die Konzentration der gesammten Gezegebung
Ungarns in der Reichslegislative mit Ausschluß jedes
anderen Faktors ist ein Staatsgrundgezege und dieses
Staatsgrundgezege müssen wir als konstitutionelle ungarische
Staatsbürger unter allen Umständen rezeptiren; — wir
müssen es um so mehr rezeptiren, als in keinem einzigen
modernen Einheitsstaate die politische Ungebuerlichkeit existirt,
wornach ein einzelnes Munizipium bezüglich seiner politischen
Angelegenheiten den einen Faktor, Krone und Reichspar-
lament dagegen den anderen Faktor der Gezegebung aus-
machen; — im Gegentheil, wir finden, das in jedem mo-
dernen Einheitsstaate die gesammte Legislation ausschließlich
der Kompetenz des Reichsparlamentes und der Krone
zugewiesen ist und demgemäß auch die Gemeindeordnungen
stets von der Reichslegislative u. z. — wohlgemerkt
— ohne vorgängige „Anbörung der Betreffenden“
beschlossen werden. — Was nun kein einziger
moderner Einheitsstaat irgend einem seiner Munizipien zu-
geseht, — das, meine Herren, können wir dem repräsen-
tativen Einheitsstaate Ungarn wohl auch nicht zumuthen,
wenn wir uns nicht dem begründeten Verdachte der politi-
schen Unzurechnungsfähigkeit aussetzen wollen.
Die geehrte Gegenpartei behauptet, auf dem strengen
Rechtsboden, — auf dem Boden des Gezege zu stehen
und bezüglich der Munizipalautonomie auf Königsboden
nicht mehr und nicht weniger zu verlangen, als was in den
bestehenden Gezege begründet ist. — Wenn ich auch
überzeugt bin, das die geehrte Gegenpartei in dieser Be-
ziehung bona fide handelt, so muß ich es dennoch ganz
entschieden aussprechen, das sie sich in einem gewaltigen
Irrthum befindet. — Gerade Sie, meine Herren der ge-
ehrten Gegenpartei, — Sie stehen nicht auf dem Boden
des Gezege, — im Gegentheil sie negiren den repräsen-
tativen Einheitsstaat Ungarn, denn indem Sie auch heute
noch der sächsischen Nationsuniversität eine politisch-legisla-
torische Ausnahmstellung vindiciren, lehnen Sie sich auf gegen
die allerhöchstsanctionirten Gezege, — lehnen Sie sich auf
gegen die beiden Fundamentalprinzipien des modernen Staats-
systems, — gegen die allgemeine staatsbürgerliche Rechts-
gleichheit und die Einheit des Staates. — Verlassen
Sie, meine Herren den unhaltbaren sogenannten histo-
rischen Rechtsstandpunkt und stellen Sie sich gleich uns,
— den Mitgliedern der jungsächsischen Partei auf den
Standpunkt der Wissenschaft, — auf den Standpunkt
des modernen Staatsbegriffes; — stellen Sie sich
gleich uns auf den faktischen Boden des Gezege,
— dann gibt es unter uns keinen politischen Zwiespalt mehr,
— dann, — aber auch nur dann ist eine Einigung
zwischen uns möglich, welche wohl beide Parteien für sehr
wünschenswerth halten.
Unser Standpunkt ist derjenige, auf welchem die ge-
sammte politische Gegenwart ruht; — es ist der Stand-
punkt des modernen öffentlichen Rechtes und Ge-
zege; — an Ihnen, meine Herren ist es daher, die von
der Gegenwart klar verzeichnete Bahn gleichfalls einzu-
schlagen und auf derselben sich uns anzuschließen; — nicht
von uns, sondern von Ihnen allein hängt es ab, ob
wir Sachsen künftig „ein einzig Volk von Brüdern“ bilden
oder auch fernerhin der Welt das traurige Beispiel
inneren Zwiespalts und Zerwürfnisses geben werden. —
Dieses möge die geehrte Gegenpartei bedenken und darnach
handeln, was die jungsächsische Partei betrifft, so lehnt
sie die Verantwortung für die politische Uneinigkeit der
sächsischen Nation mit aller Entschiedenheit ab. — Die
Prinzipien des jungsächsischen Kredos sind dieselben,
welche — ein Postulat des Zeitgeistes und der Wissenschaft
— die Kriterien des modernen Staates ausmachen; —
aus diesem Grunde fürchtet die jungsächsische Partei den
Nichterpruch der Geschichte nicht, sondern sie unterzieht sich
im Gegentheil mit vollster Verabigung dem Urtheile der
Mit- und Nachwelt.
Löbliche Nationsuniversität! — In Uebereinstimmung
mit den Konklusionen meiner Rede stimme ich selbstverständ-
lich für die Vorlage der Majorität des Munizipalaus-
schusses.

Er
mit
Sonn
Reket für
5 fl., das
50 fr., et

Postw
Im
halbjähr
jährig 3
Im
vierteljähr
Redaktem
Th. S

Fiktal-Ab
in Mühlba

Nr.

auf d
Da
dieses Blatt
höflichst ein
Der

2
5
7
Germ

Im
auf die Int
Die man
reits festge
wartet word
hier eingelan
trifft, konnte
Herbstliche
erfolgt daher
stattfindenden
nicht auswe
wort erfolgt
licht und b
nach seinem
als bis die
lofes Hin
zurück, hier
Berufende zur
haus für da
Verfassungsp
reform aus d
zugehen. Di
Reichskanzler
mung befindet
ter eine entfa

Die
Vorliebe sch
der Fabricati
Personen
Angelegen
dieser Combi
Um allen die
petenter Sc
Ueberrahme
zeitigen Träg
änderung we
auch alle an
Par
der Gemein
sagen, im Pa

„Nein,
schwach. Je
gegen das
und nicht blo
nicht, daß er
Jugend verle
nehmen Wel
bleiben, bis
werth macht
reich zur
gleich wieder
Balduin, we
nicht Soldat

„Der
er das Alter
er mündig
einmal ein
deutsche Volk
Balduin von
thums und
den Heeren
aber wieder
Wirksamkeit
einer Hochsch
daß er so
hier dro
den Trostfina